

Working Papers

IEF Working Paper Nr. 36

KATRIN FORGÓ

Die Internationale Energieagentur Grundlagen und aktuelle Fragen

Dezember 00

Althanstraße 39 - 45, A - 1090 Wien / Vienna
Österreich / Austria
Tel.: ++43 / 1 / 31336 / 4135, 4134, 4133
Fax.: ++43 / 1 / 31336 / 758, 756
e-mail: europafragen@fgr.wu-wien.ac.at

Impressum:

Die IEF Working Papers sind Diskussionspapiere von MitarbeiterInnen und Gästen des Forschungsinstituts für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, die dazu dienen sollen, neue Forschungsergebnisse im Fachkreis zur Diskussion zu stellen. Die Working Papers geben nicht notwendigerweise die offizielle Meinung des Instituts wieder. Sie sind gegen einen Unkostenbeitrag von öS 100,- (€ 7,27) am Institut erhältlich. Kommentare sind an die jeweiligen AutorInnen zu richten.

Medieninhaber, Eigentümer Herausgeber und Verleger: Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien, Althanstraße 39 - 45, A - 1090 Wien;
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Gerhard Fink,
Althanstraße 39 - 45, A - 1090 Wien.

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Internationale Energieagentur

Katrin Forgó

A. Die IEA und ihr Verhältnis zur OECD	1
I. Die OECD	1
1. Historischer Abriß	1
2. Institutionelle Struktur	3
II. Die Erdölkrise als auslösendes Moment	4
III. Teilnehmer an der IEA	5
IV. Der Beschluß über die Einrichtung der IEA im Detail	6
B. Das Internationale Energieprogramm	7
I. Einleitende Bemerkung	7
1. Überblick	7
2. Der Beteiligungsumfang Norwegens	8
II. Inkrafttreten	9
III. Laufzeit	10
IV. Beitritt und Kündigung	10
V. Institutioneller Überblick	11
1. Verwaltungsrat und Geschäftsführender Ausschuß	11
1.1. Verwaltungsrat	12
1.2. Geschäftsführender Ausschuß	12
2. Ständige Gruppen	14
3. Sekretariat	17
4. Weitere Organe	19
4.1. Committee on Budget and Expenditure	19
4.2. Committee on Energy Research and Technology	19
4.3. Committee on Non-Member Countries	20
4.4. [Oil] Industry Advisory Board und Coal Industry Advisory Board	20
VI. Verfahrensvorschriften	20
1. Einstimmigkeit	21
2. Mehrheitsentscheidungen	22
3. Verfahrensvorschriften für die Beteiligung Norwegens	27
VII. Budget und Arbeitsprogramm	29
1. Haushalt 2000	29
2. Arbeitsprogramm 2000	32
C. Schlußbemerkung	33
Quellenverzeichnis	34
Abkürzungsverzeichnis	35
Bisher erschienene IEF Working Papers	36
Bisher erschienene Bände der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europafragen	38

Die Internationale Energieagentur

Katrin Forgó

A. Die IEA und ihr Verhältnis zur OECD¹

I. Die OECD

1. Historischer Abriss

Die *Organisation for Economic Co-operation and Development* (OECD) wurde als Nachfolgeorganisation der *Organisation for European Economic Co-operation* (OEEC) errichtet. Das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (in weiterer Folge: OECD-Übereinkommen) war am 14. Dezember 1960 unterzeichnet worden und trat schließlich am 30. September 1961 in Kraft.

Die OEEC hatte ihren Ausgangspunkt in einer Initiative des damaligen Außenministers der USA, George C. Marshall, genommen. *Marshall* hatte in seinem berühmten gewordenen Vortrag an der *Harvard University* am 5. Juni 1947 ein umfassendes wirtschaftliches Hilfsprogramm für Europa in Aussicht gestellt, dieses jedoch an eine Bedingung geknüpft – die Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen den Staaten Europas:

„[...] Aside from the demoralizing effect on the world at large and the possibilities of disturbances arising as a result of the desperation of the people concerned, the consequences to the economy of the United States should be apparent to all. It is logical that the United States should do whatever it is able to do to assist in the return of normal economic health in the world, without which there can be no political stability and no assured peace. [...] It is already evident that, before the United States Government can proceed much further in its efforts to alleviate the situation and help start the European world on its way to recovery, there must be some agreement among the countries of Europe as to the requirements of the situation and the part those countries themselves will take in order to give proper effect to whatever action might be undertaken by this Government. It would be neither fitting nor efficacious for this Government to undertake to draw up unilaterally a program designed to place Europe on its feet economically. This is the business of the Europeans. The initiative, I think, must come from Europe. The role of this country should consist of friendly aid in the drafting of a European program and of later support of such a program so far as it may be practical for us to do so. The program should be a joint one, agreed to by a number, if not all European nations. [...]“²

Schon die Zielsetzung der OEEC war angesichts diverser über den Bereich des Warenverkehrs hinausgehenden Liberalisierungsvorhaben ambitioniert; mit der Gründung der OECD hat die mit der OEEC begonnene Kooperation eine den euo-

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die mich mit ihrer Bereitschaft zur fachlichen Diskussion bei der Erstellung dieses Papiers unterstützt haben, gilt mein herzlicher Dank.

² Zitiert nach: <http://www.oecd.org/about/Marshall/speech.htm>

paspezifischen Zusammenhang überschreitende Ausrichtung erfahren. So stellt die gesunde wirtschaftliche Entwicklung auch in Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, neben der Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstum sowie einer hohen Beschäftigungsrate und eines wachsenden Lebensstandards in den Mitgliedsländern der OECD gem. Art. 1 OECD-Übereinkommen eine explizite Zielsetzung der Organisation dar. Die OECD führt gem. Art. 15 des OECD-Übereinkommens die Rechtspersönlichkeit der OEEC fort; die fortdauernde Wirksamkeit der unter der OEEC gefaßten Beschlüsse, Empfehlungen und Entschließen ist jedoch an die Bedingung einer entsprechenden Genehmigung durch den Rat der OECD geknüpft.

Tabelle 1: Mitglieder der OECD (Beitrittsdatum in Klammern)

Australien (1971)	Belgien (1961)	Dänemark (1961)
Deutschland (1961)	Finnland (1969)	Frankreich (1961)
Griechenl. (1961)	Irland (1961)	Island (1961)
Italien (1961)	Japan (1964)	Kanada (1961)
Korea (1996)	Luxemburg (1961)	Mexiko (1994)
Neuseeland (1973)	Niederlande (1961)	Norwegen (1961)
Österreich (1961)	Polen (1996)	Portugal (1961)
Schweden (1961)	Schweiz (1961)	Spanien (1961)
Tschechien (1995)	Türkei (1961)	Ungarn (1996)
USA (1961)	Verein. KR (1961)	

Mit der Ablöse der OEEC durch die OECD hat sich auch der Kreis der Teilnehmer an dieser Staatenkooperation erweitert. Mitglieder der am 20. September 1961 aufgestellten OEEC waren Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Türkei sowie das Vereinigte Königreich. Finnland und Jugoslawien genossen Beobachterstatus. Zu den Unterzeichnern des OECD-Übereinkommens zählen über die genannten Mitglieder der OEEC hinaus auch Kanada, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Später kamen Australien, Finnland, Japan und Neuseeland hinzu. Mit Korea, Mexiko, Tschechien Polen und Ungarn hat sich der Teilnehmerkreis schließlich in jüngerer Zeit auf 29 erweitert. Der Beitritt der Slowakei ist für die nächsten Monate zu erwarten.

2. Institutionelle Struktur

Entscheidungsorgan der OECD ist der Rat, in dem die Minister oder die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten zusammentreten.³ Jedes Mitglied der OECD genießt im Rat eine Stimme.⁴ Entscheidungen und Empfehlungen werden grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen gefaßt, wobei erstere gem. Art. 5 des OECD-Übereinkommens, sofern nicht anders bestimmt, für alle Mitglieder bindend sind.

In Ergänzung zu diesen Regeln ist jedoch auch ein gewisses Maß an Flexibilität sichergestellt: Die Stimmenthaltung ist für das wirksame Zustandekommen von Beschlüssen nicht hinderlich und hat zur Konsequenz, daß das sich der Stimme enthaltende Mitglied nicht an den betreffenden Beschluß gebunden ist. Ferner sind Entscheidungen für die einzelnen Mitglieder erst nach Erfüllung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften bindend. Die übrigen Mitglieder können dabei übereinkommen, daß der fragliche Beschluß für sie auf interimistischer Basis gilt.

Vom Rat werden ein Vorsitzender und zwei Vize-Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr bestimmt, wobei die Amtsdauer des Vorsitzenden einmal verlängert werden kann.⁹ Auch wird vom Rat ein Generalsekretär für fünf Jahren bestellt, auf dessen Empfehlung der Rat wiederum einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre ernennt.¹⁰

Während der Vorsitzende die Treffen des Rates auf Ministerebene leitet,¹¹ übernimmt der Generalsekretär diese Funktion bei Zusammenkünften der Ständigen Vertreter. Ferner unterstützt der Generalsekretär den Rat in jeder geeigneten Weise und kann letzterem (oder auch jeder anderen Einrichtung der Organisation) Vorschläge unterbreiten.¹² Für den Generalsekretär, dessen Stellvertreter sowie für die Funktionäre der OECD ist, dies sei ergänzt, in Art. 11 Abs. 2 OECD-Übereinkommen eine Unabhängigkeitsverpflichtung festgelegt.

Gem. Art. 9 des OECD-Übereinkommens kann der Rat neben einem Exekutivausschuß solche Einrichtungen errichten, die für die Erreichung der Ziele der Organisation erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund hat der Rat am 15. November 1974 den Beschluß über die Einrichtung einer Internationalen Energieagentur als

³ Vgl. Art. 7 OECD-Übereinkommen.

⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 2 und 7 OECD-Übereinkommen.

⁵ Als Rechtsinstrumente sind im OECD-Übereinkommen neben den bereits erwähnten Entscheidungen und Empfehlungen auch Übereinkommen mit Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern der OECD sowie internationalen Organisationen vorgesehen (vgl. Art. 5 OECD-Übereinkommen).

⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 1 OECD-Übereinkommen.

⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 2 OECD-Übereinkommen.

⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 3 OECD-Übereinkommen.

⁹ Vgl. Art. 8 OECD-Übereinkommen.

¹⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 1 OECD-Übereinkommen.

¹¹ Vgl. Art. 8 OECD-Übereinkommen.

¹² Vgl. Art. 10 OECD-Übereinkommen.

„autonomes Organ“¹³ im Rahmen der OECD gefaßt. Politisch und wirtschaftlich lag dieses Kooperationsvorhaben freilich in einer der wohl bedeutsamsten ökonomischen Krisen des 20. Jahrhunderts begründet.

II. Die Erdölkrise als auslösendes Moment

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts war der weltweite Erdölmarkt durch Angebotsüberschüsse geprägt. Letztere gingen mit niedrigen Preisen und einer guten Versorgungslage einher. Mit der Zeit wurde jedoch der Energieträger „Kohle“ zunehmend vom Rohstoff „Erdöl“ verdrängt. Darüber hinaus führte insbesondere das Wirtschaftswachstum zu einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Öl. Dieser Entwicklung war von seiten der westlichen Länder nur bedingt zu begegnen – die anfängliche Niedrigpreissituation und Versorgungssicherheit waren nicht ohne Auswirkungen geblieben. Es fehlte nicht nur an Investitionen zur Besserung der autonomen Erdölversorgung und zum Ausbau alternativer Energiequellen, auch die Erdölbevorratungssysteme erwiesen sich als insuffizient. Schließlich war der weltweite Erdölmarkt durch Nachfrageüberschüsse und einen damit einhergehenden Preisauftrieb charakterisiert.

In dieser Situation drängten die in der *Organization of Petroleum Exporting Countries* (OPEC) und *Organization of Arab Petroleum Exporting Countries* (OAPEC) vereinten erdölexportierenden Länder zunehmend darauf, das in den Erdölvorkommen gegebene Wohlfahrtspotential zu realisieren. Auch war die mit der wachsenden Nachfrage einhergehende Abhängigkeit des Westens vom Rohstoff Erdöl zu einem politischen Faktor geworden, der die Grenzen des ausschließlich energiepolitischen Bezuges weit überschritt. Im Oktober 1973 unternahmen schließlich einige erdölproduzierende Länder eine konzertierte Aktion. Drosselungen der Erdölproduktion führten zu einem empfindlichen Anstieg der Preise, dem mangels fehlender Produktionskapazitäten und Alternativen in den westlichen Ländern nichts entgegenzusetzen war. Die wirtschaftliche und die damit einhergehende umfassende politische Abhängigkeit vom Faktor Erdöl bzw. von den Versorgerländern waren mit aller Schärfe deutlich geworden. Diese Ereignisse führten zu der Einsicht, daß die traditionell vorwiegend unilateral determinierte westliche Energiepolitik durch eine kooperative Strategie ersetzt werden müsse, um Krisen künftig besser begegnen zu können, und damit zur Gründung der IEA.¹⁵

¹³ Wörtliches Zitat, vgl. Art. 1 des Beschlusses des Rats der OECD über die Gründung einer Internationalen Energie-Agentur der Organisation (in weiterer Folge: IEA-Beschluß). Die Qualifikation der IEA als Organ der OECD erscheint rechtlich keineswegs eindeutig. Auf eine nähere Analyse dieser Frage muß jedoch aus Gründen der Kürze verzichtet werden.

¹⁴ Fragen der Energiepolitik sind zwar grundsätzlich vom Auftrag der OECD erfaßt. Letztere erwies sich jedoch angesichts institutioneller Schwächen als ungeeignetes Forum für die Bewältigung der Krisensituation. Relevant waren in diesem Zusammenhang u.a. das in der OECD vorherrschende Prinzip der Einstimmigkeit und ein nur unzureichendes (darüber hinaus regional beschränktes) Maßnahmenpaket für Krisensituationen.

¹⁵ Sehr gute und detaillierte (leider jedoch nur mehr bedingt aktuelle) Hintergrundinformation zur IEA (auf die auch im Zuge der Erstellung dieses Papiers zurückgegriffen worden ist) bietet: Scott, Richard: IEA. The First 20 Years, Volume I-III, OECD/IEA (Hrsg.) 1994.

III. Teilnehmer an der IEA

Vorerst waren nur Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Türkei und die Vereinigten Staaten an den Arbeiten der Agentur beteiligt, mittlerweile ist die Zahl der Teilnehmerstaaten jedoch auf 24 (exkl. Norwegen, siehe dazu den Text unterhalb von Tabelle 2) angewachsen:

Tabelle 2: Teilnehmer an der IEA (Datum des Inkrafttretens in Klammern)

Nicht-teilnehmende OECD-Mitglieder in Kursivschrift

Australien (27.5.1979)	Belgien (8.8.1976)	Dänemark (19.1.1976)
Deutschland (19.1.1976)	Finnland (1.1.1992)	Frankreich (7.8.1992)
Griechenland (25.7.1977)	Irland (19.1.1976)	<i>Island</i>
Italien (13.2.1978)	Japan (19.1.1976)	Kanada (19.1.1976)
<i>Korea</i>	Luxemburg (19.1.1976)	<i>Mexiko</i>
Neuseeland (8.1.1977)	Niederlande (1976)	Norwegen (Sonderfall)
Österreich (10.7.1976)	<i>Polen</i>	Portugal (9.7.1981)
Schweden (19.1.1976)	Schweiz (19.1.1976)	Spanien (19.1.1976)
Tschechien (27.10.1999)	Türkei (4.5.1981)	Ungarn (2.6.1997)
USA (19.1.1976)	Verein. KR (19.1.1976)	

Norwegen ist zwar im formellen Sinn kein Teilnehmerland der IEA, beteiligt sich jedoch mit wenigen Ausnahmen – gleich einem Mitglied – an den Arbeiten der IEA. Dieser Sonderstatus liegt in der (im Verhältnis zu anderen IEA-Teilnehmerstaaten) guten Erdölausstattung und der damit verbundenen spezifischen Interessenlage Norwegens (vor allem im Zusammenhang mit notstandsbedingten Verteilungsmaßnahmen) begründet. Gerade diese Besonderheiten der norwegischen Situation machten jedoch auch eine Einbindung des Landes in die Arbeiten der IEA besonders wünschenswert¹⁶ – ein Vorhaben, das durch den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der IEA und Norwegen, nur kurz nach Gründung der IEA, realisiert worden ist¹⁷.

¹⁶ Vgl. den 4. Erwägungsgrund im Übereinkommen mit Norwegen (siehe FN17).

¹⁷ Vgl. IEA/GB(75)8, Item 4, IEA/GB(75)9 (in weiterer Folge: Übereinkommen mit Norwegen). Die Agentur kann zu Nicht-Teilnehmerstaaten, staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen, sonstigen Rechtsträgern und Einzelpersonen die zur Erreichung der Ziele des Internationalen Energieprogramms geeigneten Beziehungen herstellen. Vgl. Art. 63 des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm (in weiterer Folge: IEP-Übereinkommen).

IV. Der Beschluß über die Einrichtung der IEA im Detail

Der Rat der OECD hat am 15. November 1974, wie bereits erwähnt, einen Beschluß über die Einrichtung einer Internationalen Energieagentur als „autonomes Organ im Rahmen der OECD“¹⁸ gefaßt. Als wesentliche Inhalte dieses Aktes lassen sich festhalten:

- (wie sich bereits aus dem Namen des fraglichen Beschlusses ergibt) die Gründung der Internationalen Energieagentur als autonomes Organ im Rahmen der OECD (Artikel 1),
- die Festlegung der Teilnehmerstaaten (Artikel 2),
- Regeln für den allfälligen Beitritt der EG (Artikel 3),
- den Verwaltungsrat als beschlußfassendes Organ der Agentur betreffende Vorschriften (Artikel 4),
- die Ermächtigung zur Gründung der für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agentur erforderlichen Organe durch den Verwaltungsrat (Artikel 5),
- der Auftrag zum Beschluß und zur Durchführung eines Internationalen Energieprogramms durch den Verwaltungsrat (Artikel 6),
- institutionelle Vorschriften (Artikel 7-9),
- Haushaltsregeln (Artikel 10),
- die Gestattung der Ausübung von Sondertätigkeiten durch eine Gruppe von Teilnehmerstaaten im Rahmen des Internationalen Energieprogramms (Artikel 11),
- das Verhältnis zu Dritten betreffende Regelungen (Artikel 12),
- Vorschriften über das Ausscheiden aus der Agentur (Artikel 13) und
- das Datum des Inkrafttretens des fraglichen Beschlusses, nämlich den 15. November 1974 (Artikel 14).

Ein aus sämtlichen Teilnehmerstaaten der Agentur zusammengesetzter Verwaltungsrat ist jenes Organ, von dem alle Rechtsakte der Agentur ausgehen (die Übertragung von Vollmachten auf andere Organe der IEA ist möglich¹⁹). Zentrale Aufgabe dieses Verwaltungsrates war bzw. ist es nun, ein Internationales Energieprogramm für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie zu beschließen und durchzuführen. Mit der Unterzeichnung des *Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm* am 18. November 1974 in Paris²¹ ist der Verwaltungsausschuß dem ersten Teil dieser Verpflichtung nachgekommen.

¹⁸ Vgl. FN 13. Auch eine nähere Analyse des Autonomiegrades der IEA muß aus Gründen der Kürze im Rahmen dieses Papiers unterbleiben.

¹⁹ Vgl. Art. 4 IEA-Beschluß.

²⁰ Vgl. Art. 6 lit. A IEA-Beschluß. Siehe auch die im Text obenstehende Übersicht.

²¹ Das IEP-Übereinkommen ist in deutscher, englischer und französischer Fassung gleichermaßen verbindlich.

B. Das Internationale Energieprogramm

I. Einleitende Bemerkung

Die folgenden Abschnitte sind einer detaillierteren Analyse des IEP-Übereinkommens gewidmet. Nach einem Überblick (Abschnitt I.1.) und kurzen Erläuterungen zu Fängen des Inkrafttretens (Abschnitt II), der Laufzeit (Abschnitt III), des Beitritts und der Kündigung (Abschnitt IV) erfolgt in Abschnitt V eine umfassende Darstellung und Diskussion der institutionellen Struktur der IEA. Diesen Ausführungen ist mit Abschnitt VI eine detaillierte Analyse der Verfahrensvorschriften angeschlossen. In Abschnitt VII werden schließlich Fragen des Haushalts und des aktuellen Arbeitsprogramms diskutiert.

1. Überblick

Als zentrale Inhalte des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm lassen sich festhalten:

Artikel 1

Übertragung der Durchführung des Internationalen Energieprogramms auf die Internationale Energieagentur, Definitionen

Die Kapitel I bis IV beinhalten ein Krisenprogramm zur Überwindung von Notständen in der Ölversorgung

Kapitel I (Selbstversorgung in Notständen, Artikel 2-4)

legt die Verpflichtung zur Unterhaltung ausreichender Notstandsreserven fest, wobei dieser Pflicht nicht nur durch entsprechende Ölvorräte²², sondern auch durch die Möglichkeit der Umstellung auf andere Energieträger und das Potential zur allfälligen zusätzlichen Ölförderung nachgekommen werden kann.

Kapitel II (Nachfragedrosselung, Artikel 5)

sieht die Verpflichtung zur jederzeitigen Bereithaltung eines Programms zur Drosselung der Nachfrage nach Öl vor.

Kapitel III (Zuteilung, Artikel 6-11)

regelt die Ölzuteilung an Teilnehmerstaaten in Krisenfällen und das hierfür anzuwendende Verfahren.

Kapitel IV (Inkraft- und Außerkraftsetzung von Maßnahmen, Artikel 12-24)

normiert das Verfahren zur Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen (obligatorische Nachfragedrosselung, Zuteilung des verfügbaren Öls)

²² Konkret besteht eine Vorratspflicht für 90 Tage bezogen auf die *Nettoeinfuhren* von Rohöl und/oder Mineralölprodukten. Vgl. auch die weiterreichenden Verpflichtungen zur Vorratshaltung, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft bestehen (Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten, in: ABl. Nr. L 358 v. 31.12.1998, S. 100 – 104). Einen aktuellen Überblick (Stand 29. September 2000) über die relevanten Lagerbestände der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bietet: Kommission: Die Erdölversorgung der Europäischen Union, KOM(2000)631 endg., 11. Oktober 2000.

Kapitel V (Informationssystem betreffend den internationalen Ölmarkt, Artikel 25-36)

sieht die Errichtung eines aus zwei Teilen bestehenden Informationssystems vor und legt die Informationspflichten der Teilnehmerstaaten fest. Während der allgemeine Teil des Informationssystems der Lage des internationalen Ölmarktes gewidmet ist, zielt der besondere Teil auf die Sicherstellung der wirksamen Durchführung der Notstandsmaßnahmen ab.

Kapitel VI (Rahmen für Konsultationen mit den Ölgesellschaften, Artikel 37-40)

bildet die Grundlage für Konsultationen mit den Ölgesellschaften als Ergänzung zu dem in Kapitel V geregelten Informationssystem.

Kapitel VII (Langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich, Artikel 41-43)

zielt auf die Verringerung der Abhängigkeit der Teilnehmerstaaten von Öleinfuhren zur Befriedigung des Energiebedarfs ab.

Kapitel VIII (Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern, Artikel 44-48)

hat die Förderung eines konstruktiven Dialogs sowie anderer Formen der Zusammenarbeit mit Förderländern und anderen Verbraucherländern zum Ziel.

Kapitel IX (Institutionelle und Allgemeine Bestimmungen, Artikel 49-66)

umfaßt institutionelle und prozedurale Vorschriften, die Frage der Unterhaltung von Beziehungen zu Dritten, finanzielle Bestimmungen, die Regelung von Sondertätigkeiten im Rahmen des IEP-Übereinkommens sowie Durchführungsvorschriften.

Kapitel X (Schlußbestimmungen, Artikel 67-76)

ist insbesondere den Bereichen Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Beitritt und Revision gewidmet.

2. Der Beteiligungsumfang Norwegens

Norwegen ist zwar, wie bereits festgestellt, kein Mitglied der IEA, genießt jedoch einen weitreichenden Sonderstatus, der vor dem Hintergrund obiger Übersicht schon an dieser Stelle skizziert sei (eine Analyse der prozeduralen Implikationen der norwegischen Beteiligung findet sich in Abschnitt VI).

Zu diesem Zwecke ist es notwendig, zwischen den Kapiteln I-IV (Krisenprogramm) des IEP-Übereinkommens einerseits und den Kapiteln V-VIII andererseits zu unterscheiden.

Norwegen hat sich grundsätzlich verpflichtet, im Falle schwerwiegender Versorgungsengpässe zum Krisenprogramm der Agentur einen Beitrag zu leisten, und zwar in Form zusätzlicher Öllieferungen und durch Nutzung freistehender Produktionskapazitäten. Diese Hilfeleistung ist allerdings an eine wesentliche Bedingung geknüpft: Die norwegische Regierung muß einen solchen Beitrag auch beschließen.²³ Norwegen allein ist somit die Entscheidung in dieser wichtigen Frage vorbehalten, wobei jedoch die Spezifikation eines allfälligen norwegischen Beitrags natürlich in Konsultation mit der IEA erfolgt.²⁴

²³ Art. 1 des bereits erwähnten Übereinkommens zwischen Norwegen und der IEA, vgl. S. 5 dieses Papiers.

²⁴ Vgl. Art. 2 des Übereinkommens mit Norwegen.

Die Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der IEA im Rahmen der Kapitel I-IV des IEP-Übereinkommens ist jedoch, wie u.a. aus einer Entscheidung des Verwaltungsrates ersichtlich, keineswegs auf Notstandssituationen beschränkt. Abseits von Krisenfällen sind nämlich, so die erwähnte Entscheidung, die Modalitäten einer allfälligen Beteiligung Norwegens vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständigen Gruppe für Notstandsfragen im Einverständnis mit Norwegen festzulegen.²⁵ In Notstandssituationen haben derartige Durchführungsbeschlüsse zudem, dies sei schon an dieser Stelle ergänzt²⁶, im Lichte der Art und des Umfangs eines norwegischen Beitrags gem. Art. 1 des Übereinkommens mit Norwegen zu erfolgen.²⁷

Beteiligungsunabhängig genießt Norwegen in bezug auf die Arbeiten der Organe der IEA ein Anwesenheits-, Diskussions-, Vorschlags- und Informationsrecht.²⁸

Im Bereich der Kapitel V-VIII des IEP-Übereinkommens genießt Norwegen sämtliche Rechte und Pflichten eines regulären Teilnehmerlandes.²⁹

II. Inkrafttreten

Gem. Art. 67 Abs. 1 IEP-Übereinkommen ist die Zustimmung zur Bindung an das fragliche Übereinkommen bis spätestens 1. Mai 1975 zu notifizieren. Eine Fristestreckung erwies sich jedoch mehrfach als notwendig. Hierüber hatte der Verwaltungsrat grundsätzlich auf Ersuchen des jeweiligen Unterzeichnerstaats mit Stimmenmehrheit zu beschließen³⁰

Darüber hinaus schreibt Art. 67 Abs. 2 IEP-Übereinkommen vor:

Am zehnten Tag nach dem Tag, an dem mindestens sechs Staaten, die mindestens 60 Prozent der [...] kombinierten Stimmengewichte innehaben, eine Notifikation der Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, oder ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen für diese Staaten in Kraft.

Die Erfordernisse des Art. 67 Abs. 2 IEP-Übereinkommen waren erst am 9. Jänner 1976 erfüllt. Für Kanada, Dänemark, Deutschland, Irland, Japan, Luxemburg, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich ist das IEP-Übereinkommen somit seit 19. Jänner 1976 in Kraft.

Für alle anderen Unterzeichnerstaaten (Belgien, Italien, die Niederlande, Österreich und Türkei) ergab sich die Wirksamkeit erst zehn Tage nach entsprechender Notifikation durch den jeweiligen Staat³¹ Für Österreich war dies – die Ratifikationsurkunde wurde am 30. Juni 1976 hinterlegt – am 10. Juli 1976 der Fall (für Details zu den anderen Staaten siehe Tabelle 2 auf S.5 dieses Papiers).

²⁵ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 4.

²⁶ Vgl. dazu auch Kapitel VI.3.

²⁷ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 5.

²⁸ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 1.

²⁹ Vgl. Vgl. Art. 3 des Übereinkommens mit Norwegen.

³⁰ Vgl. Art. 67 Abs. 4 IEP-Übereinkommen.

³¹ Vgl. Art. 67 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

Trotz dieser Entwicklung konnten Verzögerungen für die unter dem IEP-Übereinkommen errichtete Zusammenarbeit vermieden werden. Art. 68 IEP-Übereinkommen sieht nämlich dessen vorläufige Anwendung vor – natürlich nur, so fern dies möglich ist und nicht in Widerspruch zu einzelstaatlichen Rechtsvorschriften steht. Auch bei späteren Beitritten wurde fallweise auf dieses wirkungsvolle Instrument zur Sicherung der baldigen Operabilität des Übereinkommens zurückgegriffen.

III. Laufzeit

Nach den Vorschriften des Art. 69 Abs. 1 IEP-Übereinkommen bleibt das Übereinkommen vom Tag seines Inkrafttretens an zehn Jahre und danach weiterhin in Kraft, sofern und solange der Verwaltungsrat nicht mit Stimmenmehrheit die Beendigung des Übereinkommens beschließt.

IV. Beitritt und Kündigung

Jedes Mitglied der OECD, das in der Lage und bereit ist, den Erfordernissen des Internationalen Energieprogramms gerecht zu werden, kann dem IEP-Übereinkommen beitreten. Die Teilnahme an den Arbeiten der Agentur hat somit die Mitgliedschaft bei der OECD zur Voraussetzung. Über den Beitrittsantrag hat der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit zu beschließen³². Mit dem Beitritt zum IEP-Übereinkommen geht in der Regel die Übernahme des gesamten „IEP-Besitzstandes“ (sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates) einher. Bei den Verhandlungen, die dem Beitritt vorgelagert sind, handelt es sich um einen komplizierten mehrmonatigen Prozeß (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Beitrittsprozeß

Erstkontakt:

Nach informellen Sondierungsgesprächen erfolgt die erste offizielle Interessenbekundung von Seiten des Beitrittswerbers (in der Regel durch dessen Ständigen Vertreter bei der OECD an den Exekutivdirektor). In einer informellen Arbeitssitzung wird im allgemeinen ein Zeitplan erstellt.

Bereitstellung von Dokumenten:

Das Sekretariat stellt die für das Beitrittsvorhaben relevanten IEA-Dokumente bereit.

Allfällige Klärung des Verpflichtungsumfanges:

Sofern erforderlich, wird vom Rechtsdienst der IEA ein Informationspapier über den für IEA-Mitglieder bestehenden Verpflichtungsumfang sowie andere sich aus dem Beitritt ergebende Rechtsfolgen erstellt.

Offizielles Schreiben:

In einem offiziellen Schreiben an den Exekutivdirektor wird das Beitrittsinteresse formell bekundet.

Gewährung des Verhandlungsmandats:

Das Beitrittsgesuch wird vom IEA-Sekretariat an den Verwaltungsrat weitergeleitet, der dem Exekutivdirektor das Mandat für die Führung von Beitrittsverhandlungen gewährt.

³² Vgl. Art. 71 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

Informationsaustausch, Verhandlungen:

In dieser Phase wird die Fähigkeit des Beitrittswerbers geprüft, die sich aus dem Übereinkommen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Offizielles Beitrittsgesuch:

Sofern in den Verhandlungen grundsätzliches Einvernehmen über die Beitrittsbedingungen erreicht worden ist, richtet der Beitrittswerber ein offizielles Beitrittsgesuch an den Exekutivdirektor.

Bericht an den Verwaltungsrat:

In diesem ausführlichen Bericht des Exekutivdirektors an den Verwaltungsrat wird die Fähigkeit des Beitrittswerbers, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, grundsätzlich festgestellt und darüber hinaus ausführlich dokumentiert. Zudem wird über den Verlauf der Beitrittsverhandlungen berichtet und der Ausspruch einer förmlichen Beitrittseinladung vorgeschlagen.

Einladung:

Auf Grundlage des Berichts des Exekutivdirektors wird im Verwaltungsrat der Beschluß über die offizielle Beitrittseinladung mit Stimmmehrheit gefällt.

Die Kündigung des IEP-Übereinkommens hat schriftlich und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zu erfolgen.³³

V. Institutioneller Überblick

Im IEP-Übereinkommen sind als Organe der IEA der Verwaltungsrat, ein Geschäftsführender Ausschuß sowie vier Ständige Gruppen vorgesehen, nämlich

- die Ständige Gruppe für Notstandsfragen,
- die Ständige Gruppe für den Ölmarkt,
- die Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit und
- die Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern.

In Abweichung hiervon haben sich jedoch im Zeitablauf zwei wichtige institutionelle Veränderungen ergeben: Sowohl der Geschäftsführende Ausschuß (vgl. dazu Unterabschnitt 1) sowie die Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern (vgl. dazu Unterabschnitt 4) bestehen in der Praxis nur mehr „auf dem Papier“.

Die Organe der IEA werden vom Sekretariat, dem nach den Bestimmungen des IEP-Übereinkommens selbst kein Organstatus zukommt, unterstützt.

1. Verwaltungsrat und Geschäftsführender Ausschuß

Der Verwaltungsrat ist – mit Ministern (bzw. deren Delegierten) besetzt – das höchste Organ der IEA. Hiervon ist nach den Bestimmungen des IEP-Übereinkommens der (aus hohen Vertretern der Teilnehmerländer bestehende) Geschäftsführende Ausschuß zu unterscheiden. Eine solche „Instanzenentrennung“ wurde jedoch sofort nach Beginn

³³ Vgl. Art. 69 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

der Tätigkeiten der IEA als wenig zweckmäßig erkannt. Dieser Einsicht folgte der Beschluß, Sitzungen des Verwaltungsrates künftig – vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung – als gemeinsame Sitzungen des Verwaltungsrates und des Geschäftsführenden Ausschusses zu betrachten.³⁴ De facto finden somit Delegiertentreffen statt, autonome Sitzungen des Verwaltungsrates sind den Ministern vorbehalten.

Ungeachtet dieses Arrangements seien im Anschluß Verwaltungsrat und Geschäftsführender Ausschuß aus Gründen der Exaktheit getrennt (und damit den Bestimmungen des IEP-Übereinkommens folgend) diskutiert.

1.1. Verwaltungsrat

Im Verwaltungsrat ist jeder Teilnehmerstaat mit einem bzw. mehreren Ministern oder dessen bzw. deren Delegierten vertreten.³⁵ Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie dessen Stellvertreter sind mit Stimmenmehrheit zu wählen.³⁶

Der Verwaltungsrat faßt die für den reibungslosen Ablauf des IEP-Programms erforderlichen (verbindlichen³⁷) Beschlüsse und gibt (mit Stimmenmehrheit³⁸) entsprechende (nicht bindende³⁹) Empfehlungen ab.⁴⁰ Zudem überprüft der Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der internationalen Energielage sowie die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und währungspolitischen Folgen und trifft geeignete Maßnahmen.⁴¹ Die Übertragung von Aufgaben auf andere Organe der IEA ist mit Stimmenmehrheit möglich.⁴²⁻⁴³

1.2. Geschäftsführender Ausschuß

Im Geschäftsführenden Ausschuß sind die Regierungen der Teilnehmerstaaten durch einen oder mehrere hohe Vertreter repräsentiert.⁴⁴ Der Vorsitzende sowie dessen

³⁴ Vgl. IEA/GB(74)9(1st Revision).

³⁵ Vgl. Art. 50 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

³⁶ Vgl. Art. 50 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

³⁷ Vgl. Art. 52 Abs. 1 IEP-Übereinkommen. In der Praxis wird für Beschlüsse auch eine abweichende Rechtswirkung vereinbart.

³⁸ Vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. a IEP-Übereinkommen. Siehe auch S.21 f dieses Papiers.

³⁹ Vgl. Art. 52 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁴⁰ Vgl. Art. 51 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁴¹ Vgl. Art. 51 Abs. 2 IEP-Übereinkommen. Auf eine Konkretisierung des in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffes der Maßnahme wurde im IEP-Übereinkommen verzichtet.

⁴² Vgl. Art. 51 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

⁴³ Im (eher seltenen) Fall einer derartigen Aufgabendelegation ist davon auszugehen, daß die Verfahrensvorschriften des IEP-Übereinkommens analoge Anwendung finden. Vgl. dazu auch Kapitel VI dieses Papiers.

⁴⁴ Vgl. Art. 53 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

Stellvertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß mit Stimmenmehrheit gewählt.⁴⁵

Der Geschäftsführende Ausschuß erfüllt alle Aufgaben, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen oder durch das IEP-Übereinkommen zugewiesen sind.⁴⁶ Insbesondere kann der fragliche Ausschuß jede vom IEP-Übereinkommen erfaßte Angelegenheit prüfen und dem Verwaltungsrat hierzu, sofern angezeigt, Vorschläge unterbreiten.⁴⁷

Das erwähnte Vorschlagsrecht bzw. Aufgabengebiet des Geschäftsführenden Ausschusses erstreckt sich insbesondere auf folgende (durch Zeitablauf teils schon obsolet gewordene) Bereiche:

- Wirksamkeit der Maßnahmen der Teilnehmerstaaten zur Erfüllung der Vorgaben im Bereich der Pflicht-Notstandsreserven, (Art. 4 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Programme sowie tatsächlich getroffene Maßnahmen der Teilnehmerstaaten zur Drosselung der Nachfrage nach Öl (Art. 5 Abs. 3 IEP-Übereinkommen),
- Wirksamkeit und Konformität der Ölzuteilungsmaßnahmen der Teilnehmerstaaten mit den Bestimmungen des IEP-Übereinkommens (Art. 6 Abs. 3 IEP-Übereinkommen),
- Beibehaltung der traditionellen Ölhandelsstrukturen in Notstandssituationen (Art. 11 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Grundzeitraum (für die Berechnung der Kürzung in der Ölversorgung erforderlich, Art. 18. 2 IEP-Übereinkommen),
- Beurteilung von seiten des Sekretariats im Zusammenhang mit der Kürzung der Ölversorgung (Art. 19 Abs. 1 IEP-Übereinkommen),
- Beurteilung von seiten des Sekretariats in Notstandssituationen, in denen 50 Prozent der Pflicht-Notstandsreserven abgebaut worden sind bzw. das Erreichen dieser Marke zu erwarten ist (Art. 20 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Kürzungen der Ölversorgung oder Erreichen der erwähnten 50 Prozent-Marke ohne Vorliegen einer Beurteilung durch das Sekretariat (Art. 21 Abs. 3),
- Beurteilung von seiten des Sekretariats im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen (Art. 23 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Allgemeiner Teil des Informationssystems über den internationalen Ölmarkt (Art. 31 Abs. 2 IEP-Übereinkommen, vgl. auch schon zuvor Art. 29 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Besonderer Teil des Informationssystems über den internationalen Ölmarkt (Art. 36 IEP-Übereinkommen, vgl. auch schon zuvor Art. 34 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Konsultationen mit den Ölgesellschaften (Kapitel VI IEP-Übereinkommen),
- langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich (Art. 43 Abs. 1 IEP-Übereinkommen),
- Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern (Art. 48 Abs. 2 IEP-Übereinkommen),
- Berichte der Ständigen Gruppen (Art. 55 bis 58 IEP-Übereinkommen),

⁴⁵ Vgl. Art. 53 Abs. 5 IEP-Übereinkommen.

⁴⁶ Vgl. Art. 53 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁴⁷ Vgl. Art. 53 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

- bestimmte im Anhang des IEP-Übereinkommens enthaltene Aufgaben im Zusammenhang mit Energievorräten.

2. Ständige Gruppen

Jede Ständige Gruppe besteht aus Regierungsvertretern aller Teilnehmerstaaten (pro Land können durchaus mehrere Personen präsent sein, in diesem Fall fungiert jedoch nur eine als offizieller Repräsentant). Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß⁴⁸ mit Stimmenmehrheit gewählt⁴⁹.

Bei den Ständigen Gruppen handelt es sich um Organe, die bereits im IEP-Übereinkommen selbst vorgesehen sind. Zwar ist die Einrichtung weiterer Ständiger Gruppen kraft Art. 49 Abs. 2 IEP-Übereinkommen auch im Beschlußwege möglich, bisher wurde allerdings von dieser Option noch kein Gebrauch gemacht.

Die jeweiligen Kompetenzen und Pflichten der Ständigen Gruppen sind im IEP-Übereinkommen durchwegs nach demselben Muster geregelt. In einer Grundbestimmung wird auf die an anderer Stelle des Übereinkommens geregelten besonderen Aufgabengebiete verwiesen, daneben findet sich die Feststellung, daß auch alle sonstigen vom Verwaltungsrat auf die fragliche Gruppe übertragenen Aufgaben zu erledigen seien.

Im Falle der Ständigen Gruppe für Notstandsfragen bezieht sich der erwähnte Verweis auf die Kapitel I bis V sowie den Anhang des IEP-Übereinkommens⁵⁰ (vgl. dazu und in weiterer Folge den Übereinkommensüberblick in Abschnitt I.1 dieses Papiers), im Zusammenhang mit der Ständigen Gruppe für den Ölmarkt sind die Kapitel V bis VI relevant⁵¹. Die Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit hat ihren Aufgabebereich in Kapitel VI⁵², während die Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und anderen Verbraucherländern für Kapitel VIII des IEP-Übereinkommens zuständig ist. Im Rahmen der jeweils angeführten Übereinkommensteile kommt der Ständigen Gruppe ein *uneingeschränktes Prüf- und Berichtsrecht* zu – „Ansprechpartner“ ist stets der Geschäftsführende Ausschuß⁵³. Mit Ausnahme der Ständigen Gruppe für langfristige Zusammenarbeit ist auch ein Konsultationsrecht mit Ölgesellschaften vorgesehen. Konkret lassen sich für jede Ständige Gruppe insbes. folgende Aufgabenbereiche festhalten:

⁴⁸ Zur Verschmelzung von Verwaltungsrat und Geschäftsführendem Ausschuß vgl. Kapitel V.1. dieses Papiers.

⁴⁹ Vgl. Art. 54 IEP-Übereinkommen.

⁵⁰ Vgl. Art. 55 IEP-Übereinkommen.

⁵¹ Vgl. Art. 56 IEP-Übereinkommen.

⁵² Vgl. Art. 57 IEP-Übereinkommen.

⁵³ Zur Verschmelzung von Verwaltungsrat und Geschäftsführendem Ausschuß vgl. Kapitel V.1. dieses Papiers.

Ständige Gruppe für Notstandsfragen:

- laufende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen der Teilnehmerstaaten (i) zur Erfüllung der Pflichtnotstandsreserve⁵⁴, (ii) zur Nachfragedrosselung⁵⁵, (iii) im Zusammenhang mit der Zuteilung von Öl (auch Überprüfung der Konformität solcher Maßnahmen mit den Kapiteln III und IV des IEP-Übereinkommens)⁵⁶,
- laufende Überprüfung (i) der von den Teilnehmerstaaten stets bereitzuhaltenden⁵⁷ Programme zur Nachfragedrosselung⁵⁸ und (ii) der Handhabung des besonderen Teils des Informationssystems⁵⁹,
- Bericht zu Fragen (i) der Selbstversorgung in Notständen⁶⁰, (ii) der Nachfragedrosselung⁶¹, (iii) der Zuteilung von Öl⁶² und (iv) des besonderen Teils des Informationssystems (gegebenenfalls)⁶³,
- diverse im Anhang des IEP-Übereinkommens festgelegte Verpflichtungen.

Ständige Gruppe für den Ölmarkt

- Bericht (i) im Zusammenhang mit jenen Angaben, die von den Teilnehmerstaaten für den allgemeinen Teil des Informationssystems bereitzustellen sind⁶⁴, (gegebenenfalls), (ii) im Falle einer Änderung der Bedingungen des internationalen Ölmarktes⁶⁵, (iii) über die Verfahren für die Konsultationen mit den Ölgesellschaften (gegebenenfalls)⁶⁶, (iv) über die Konsultationen mit den Ölgesellschaften⁶⁷ (einschließlich Auswertung der Konsultationen⁶⁸), (v) über die internationale Öllage und die Lage der Ölwirtschaft⁶⁹ sowie (vi) über die Wirkungsweise des Rahmens für die Konsultationen mit den Ölgesellschaften (auf jährlicher Basis)⁷⁰

⁵⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁵⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich IEP-Übereinkommen.

⁵⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁵⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁵⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich IEP-Übereinkommen.

⁵⁹ Vgl. Art. 56 IEP-Übereinkommen.

⁶⁰ Vgl. Art. 4 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁶¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

⁶² Vgl. Art. 6 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

⁶³ Vgl. Art. 36 IEP-Übereinkommen.

⁶⁴ Vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 IEP-Übereinkommen.

⁶⁵ Vgl. Art. 31 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁶⁶ Vgl. Art. 37 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

⁶⁷ Vgl. Art. 38 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁶⁸ Vgl. Art. 39 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁶⁹ Vgl. Art. 39 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁷⁰ Vgl. Art. 40 IEP-Übereinkommen.

- laufende Überprüfung der Handhabung des allgemeinen Teils des Informationssystems,
- Obhut über die Konsultationen mit den Ölgesellschaften⁷¹

Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit

- Überprüfung der gemeinsamen Maßnahmen der Teilnehmerstaaten zur Verringerung der Abhängigkeit von Öleinfuhren sowie Bericht darüber⁷²

Der Prüfauftrag der Gruppe umfaßt folgende Bereichspalette: „rationelle Energieverwendung“, „Entwicklung alternativer Energiequellen“, „Forschung und Entwicklung im Energiebereich“ und „Urananreicherung“.

Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern

- Prüfung der in Kapitel VIII des IEP-Übereinkommens geregelten Angelegenheiten und Bericht darüber.⁷³

Vom Auftrag der Gruppe sind somit folgende Bereiche erfaßt: (i) Intensivierung der Beziehungen zu den Förder- sowie anderen Verbraucherländern, (ii) Austausch diesbezüglicher Erfahrungen zwischen den Teilnehmerländern, (iii) Förderung eines stabilen internationalen Ölhandels, (iv) Förderung einer gesicherten Ölversorgung zu vernünftigen und gerechten Bedingungen für den Teilnehmerstaat, (v) Prüfung anderer Möglichkeiten der Zusammenarbeit, (vi) Überprüfung der Aussichten für eine Zusammenarbeit mit Ölförderländern in Energiefragen von gemeinsamem Interesse (z.B. rationelle Energieverwendung, alternative Energiequellen, Forschung und Entwicklung)

Die *Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern* besteht, wie bereits erwähnt, nur mehr auf dem „Papier“. Der Aufgabenbereich der Gruppe wird zur Gänze von dem *Committee on Non-Member Countries* wahrgenommen⁷⁴

Aus prozeduraler Sicht sei festgehalten, daß im Zuge der Berichterstattung durchaus Raum für die Darlegung unterschiedlicher Beurteilungen seitens der Mitglieder einer Ständigen Gruppe besteht. Der umfassende Bericht- und Prüfauftrag der den Ständigen Gruppen, wie aus obigen Ausführungen ersichtlich, erteilt ist, findet in der Praxis im Erstellen von zahlreichen Studien seinen Niederschlag.

Schließlich bleibt festzustellen, daß jede Ständige Gruppen bei Bedarf Untergruppen einsetzen kann.

⁷¹ Vgl. Art. 37 Abs. 2 IEP-Übereinkommen

⁷² Vgl. Art. 42 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁷³ Vgl. Art. 48 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁷⁴ Vgl. dazu gleich weiter unten Kapitel 4.3. dieses Papiers.

3. Sekretariat

Die Organe der IEA werden von einem Sekretariat unterstützt, welches selbst keinen Organstatus besitzt, in seiner realpolitischen Bedeutung jedoch keineswegs zu unterschätzen ist. Das Sekretariat besteht aus einem (vom Verwaltungsrat zu ernennenden⁷⁵) Exekutivdirektor sowie dem für die Durchführung der Sekretariatsaufgaben erforderlichen Personalstab⁷⁶. Der Exekutivdirektor und das Personal des Sekretariats sind den Organen der IEA gegenüber verantwortlich und erstatten diesen Bericht.⁷⁷ Der Verwaltungsrat hat mit Stimmenmehrheit alle für die Einrichtung und den Betrieb des Sekretariats erforderlichen Beschlüsse zu fassen.⁷⁸

Nachstehende Darstellung (vgl. S. 18 dieses Papiers) gibt einen Überblick über die in der IEA bestehenden Organisationseinheiten⁷⁹. Jene Stellen, denen die Erledigung von Verwaltungs- bzw. Querschnittsaufgaben zukommt, sind dem Büro des Exekutivdirektors in der Graphik zur Seite gestellt. Am unteren Rand der Darstellung finden sich die durch inhaltliche Schwerpunkte geprägten Einheiten, die eine Parallelität zur Organstruktur der IEA erkennen lassen und deren weitere Untergliederung aus Darstellungsgründen in Form einer Liste erkenntlich gemacht ist. So umfaßt beispielsweise das Büro für Nicht-Mitglieder zwei Abteilungen, nämlich jene für Europa, den Mittleren Osten und Afrika (DEMA) und jene für Asien, den pazifischen Raum und Lateinamerika (DAL). Die englischsprachigen Bezeichnungen sind jeweils in Klammern und Kursivschrift angeführt.

⁷⁵ Vgl. Art. 59 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

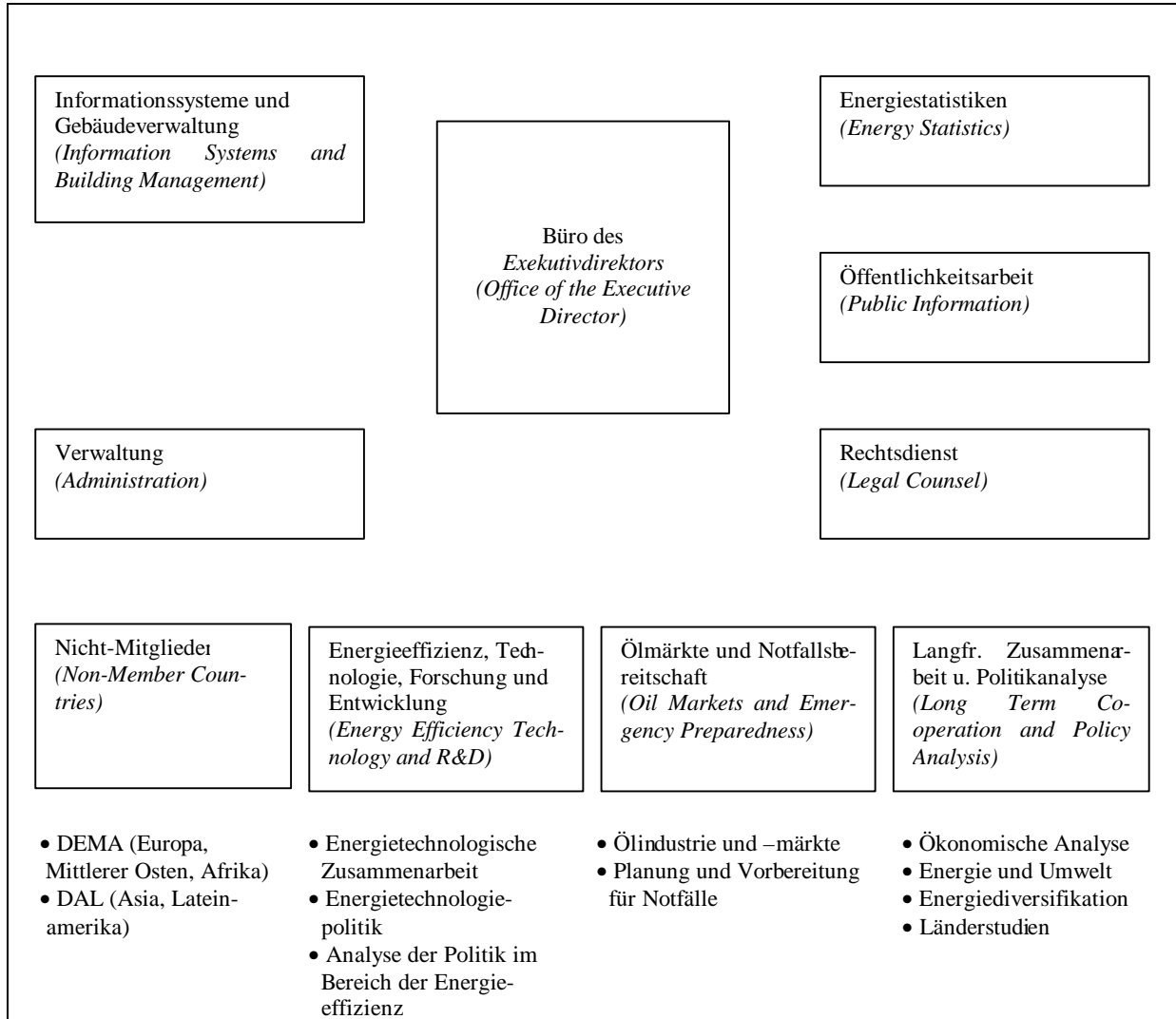
⁷⁶ Vgl. Art. 59 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁷⁷ Vgl. Art. 59 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

⁷⁸ Vgl. Art. 59 Abs. 4 IEP-Übereinkommen.

⁷⁹ Stand 2000. Vgl. IEA/GB(99)56, Annex 3, iVm IEA/GB/C(99)6, Item 4, lit. j.

Organigramm der IEA (Stand: 2000)



4. Weitere Organe

Der Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführende Ausschuß kann die für die Durchführung des IEP-Übereinkommens notwendigen Organe einsetzen, wobei der betreffende Beschluß mit Stimmenmehrheit zu fassen ist⁸⁰. In der Vergangenheit wurde von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht. Als weitere Einrichtungen der IEA, auf die die folgenden Unterabschnitte gewidmet sind, bleiben zu nennen:

- The Committee on Budget and Expenditure (BC) sowie die dazugehörige ständige Arbeitsgruppe,
- The Committee on Energy Research and Technology (CERT),
- The Committee on Non-Member Countries (NMC),
- The [Oil] Industry Advisory Board (IAB), dessen Unterausschüsse sowie die Ad Hoc Gruppe Industry Supply Advisory Group (ISAG)
- The Coal Industry Advisory Board (CIAB) sowie dessen Sonderausschuß.

4.1. Committee on Budget and Expenditure

Als erstes zusätzliches Organ der IEA bereits anläßlich der „Eröffnungssitzung“ des Verwaltungsrates am 18. und 19. November 1974 eingesetzt, berät dieses Komitee den Verwaltungsrat in finanziellen Angelegenheiten und gibt zu Budgetentwürfen eine Stellungnahme ab⁸¹. Darüber hinaus wurde das erwähnte Komitee mit der Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe beauftragt, die dem Exekutivdirektor in finanziellen Fragen beratend beiseite stehen sollte⁸² (sich allerdings letztlich von nur eingeschränkter Relevanz erwies).

4.2. Committee on Energy Research and Technology

Der wachsenden Bedeutung der Themen „Forschung“ und „Entwicklung“ wurde anläßlich der Sitzung des Verwaltungsrates am 20. und 21. Dezember 1975 mit der Gründung eines Komitees für energiebezogene Forschung und Entwicklung Rechnung getragen. Bis dahin hatte die *Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit* diese Bereiche abgedeckt.⁸³ Zu den Aufgaben des Komitees zählen die Entwicklung und Durchführungsüberwachung einer Forschungs- und Entwicklungsstrategie für den Energiebereich sowie die regelmäßige Prüfung relevanter nationaler Programme. Der Zusammenarbeit mit der *Ständigen Gruppe für langfristige Zusammenarbeit* kommt dabei große Bedeutung zu.⁸⁴ Anfang der 90er-Jahre wurde das Komitee schließlich –

⁸⁰ Vgl. Art. 49 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

⁸¹ Vgl. IEA/GB(74)9 (1st Revision), Item 12(a).

⁸² Vgl. IEA/GB(74)9 (1st Revision), Item 10(b)(6).

⁸³ Vgl. Art. 42 Abs. 1 lit. c IEP-Übereinkommen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 57 Abs. 2 IEP-Übereinkommen, nach dem die Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit jede in den Rahmen von Kapitel VII des IEP-Übereinkommens fallende Angelegenheit (darunter obengenannter Art. 42 Abs. 1 lit. c, Forschung und Entwicklung) prüfen und dem Geschäftsführenden Ausschuß hierüber Bericht erstatten kann.

⁸⁴ Vgl. IEA/GB(75)94, Item 7 und Annex II.

dem breiten Aufgabengebiet entsprechend – in „Committee on Energy Research and Technology“ umbenannt.⁸⁵

4.3. *Committee on Non-Member Countries*

Anläßlich der Sitzung am 27. und 28. Juni 1977 richtete der Verwaltungsausschuß eine *Ad Hoc Group on International Relations* ein, die in weiterer Folge die Arbeiten der *Ständigen Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern* übernahm. Letztere hat de facto gänzlich an Bedeutung verloren, eine formelle Auflösung müßte jedoch im Zuge einer Revision des IEP-Übereinkommens erfolgen. Im Jahre 1990 wurde die Ad Hoc Gruppe in *Committee on Non-Member Countries* umbenannt.⁸⁶ Das im Vergleich zur ursprünglichen Ad Hoc Gruppe erweiterte Mandat umfaßt neben einer breiten einschlägigen Berichtsfunktion die Beratung des Sekretariats, der Ständigen Gruppen sowie anderer Ausschüsse der IEA in Angelegenheiten, die sich auf Nicht-Mitglieder der Agentur beziehen.

4.4. *[Oil] Industry Advisory Board und Coal Industry Advisory Board*

Anders als im Falle der bereits erwähnten sonstigen Organe gehören dem [Oil] Industry Advisory (IAB) sowie dem Coal Industry Advisory Board (CIAB) keine Vertreter der IEA-Teilnehmerstaaten an - im erstgenannten Beratungsgremium ist deren Anwesenheit bei Sitzungen sogar strengen Regeln unterstellt.

Mit der Einrichtung des IAB kam der Verwaltungsrat der in Art. 19 Abs. 7 IEP-Übereinkommen festgelegte Verpflichtung nach, derzufolge spätestens mit der Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen ein internationaler Beirat aus der Ölwirtschaft einzuberufen ist. Letzterer soll die Agentur bei der wirksamen Durchführung von Notstandsmaßnahmen unterstützen. Dabei kommt dem im Februar 1975 formell eingesetzten IAB⁸⁷, wie bereits aus dem Titel „Beirat“ ersichtlich, im wesentlichen eine umfassende Beratungsaufgabe zu; die ad hoc Gruppe des Beirats, die Industry Supply Advisory Group, ist in Fragen der praktischen Durchführung relevant. Im Bereich der Kohle kommt die beratende Funktion dem im Juli 1979 eingerichteten⁸⁸ und aus hochrangigen Vertretern der Kohleindustrie sowie der Verbraucher bestehenden Coal Industry Advisory Board sowie dessen Sonderausschuß zu. Letzterer ist zudem für die Koordination der Tätigkeiten des Beirats zuständig.

VI. *Verfahrensvorschriften*

Nach den Vorschriften des IEP-Übereinkommens werden Entscheidungen im Verwaltungsrat entweder mit Mehrheit (Stimmenmehrheit bzw. qualifizierter Mehrheit) oder einstimmig gefaßt. Ungeachtet dieser (im Anschluß aufgezeigten) Regelungen präsentiert sich jedoch die IEA im allgemeinen als sehr konsensorientierte Organisation (bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß im IEP-Übereinkommen

⁸⁵ Vgl. IEA/GB(92)17, Item 8(b).

⁸⁶ Vgl. IEA/GB(90)46, Item 6.

⁸⁷ Vgl. IEA/GB(75)8, Item 5, Annex III, (a)12.

⁸⁸ Vgl. IEA/GB(79)49, Item 5 und Annex einschließlich der Revisionen.

kein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen ist⁸⁹), formelle Abstimmungen sind äußerst selten – dies läßt freilich unbestritten, daß das Bestehen von Mehrheitsbeschlußregeln allein den Entscheidungsfindungsprozeß maßgeblich beeinflußt und die Entscheidungsfähigkeit der IEA entscheidend erhöht. Letzterer dient auch die Tatsache, daß in der IEA häufige vereinfachte Prozeduren zur Anwendung kommen, die Entscheidungen auch zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrates ermöglichen – hierzu zählt insbesondere das schriftliche Verfahren (Zustimmung zu einem übermittelten Text gilt als gegeben, sofern nicht innerhalb eines spezifizierten Zeitraums Einspruch erhoben wird).

Das IEP-Übereinkommen enthält im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Verfahrensvorschrift eine Grundregel über das anzuwendende Quorum. Demnach sind mit Stimmenmehrheit (vgl. dazu gleich weiter unten Abschnitt 2) zu fassen⁹⁰:

- Beschlüsse über die Durchführung des Programms, einschließlich solcher zur Anwendung von Vorschriften des IEP-Übereinkommens, die den Teilnehmerstaaten bereits bestimmte Verpflichtungen auferlegen,
- Beschlüsse über Verfahrensfragen sowie
- Empfehlungen

Dem Erfordernis der Einstimmigkeit sind hingegen alle sonstigen Beschlüsse (einschließlich solcher, „die den Teilnehmerstaaten neue, [im IEP-Übereinkommen] noch nicht festgelegte Verpflichtungen auferlegen“) unterstellt.⁹¹

1. Einstimmigkeit

Einstimmigkeit erfordert die Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten, wobei Staaten, die sich der Stimme enthalten, nicht als abstimmende Staaten anzusehen sind.⁹² Abwesende oder sich enthaltende Mitglieder scheinen an den fraglichen Beschluß dennoch gebunden.⁹³ Nur durch eine entsprechende Vorschrift im einstimmig zu fassenden Beschluß selbst kann dessen Bindungswirkung beschränkt oder auch an Bedingungen geknüpft werden.⁹⁴ Eine Beteiligung eines Teilnehmerlandes an entsprechenden Aktivitäten der IEA auf „à la carte“ bzw. „pick

⁸⁹ Beachte allerdings auch das (in seinem Anwendungsbereich zwar beschränkte) „International Energy Agency Dispute Settlement Centre“. Vgl. IEA/GB(80)56, Item 8 und Annex.

⁹⁰ Vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. a IEP-Übereinkommen.

⁹¹ Vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. b IEP-Übereinkommen. Vgl. jedoch auch Art. 73 IEP-Übereinkommen – auf eine ausführliche Analyse der genannten Artikel muß aus Gründen der Kürze verzichtet werden.

⁹² Vgl. Art. 62 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

⁹³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 65 Abs. 1 IEP-Übereinkommen, in dem die Ausübung bestimmter Sondertätigkeiten im Rahmen des IEP-Übereinkommens durch zwei oder mehrere IEA-Teilnehmerländer ausdrücklich gestattet wird. Darüber hinaus sieht die erwähnte Bestimmung (explizit) vor: Teilnehmerstaaten, die an derartigen Aktivitäten nicht teilhaben wollen, „beteiligen sich nicht an diesen Beschlüssen und werden durch sie nicht gebunden.“

⁹⁴ Vgl. Art. 61 Abs. 2 IEP-Übereinkommen.

and choose“-Basis ist somit, wie sich zusammenfassend feststellen läßt, nur mit ~~Z~~-stimmung der anderen Mitglieder möglich.

Im IEP-Übereinkommen explizit angeordnet ist das Erfordernis der Einstimmigkeit für Beschlüsse über

- die Erhöhung, Herabsetzung und Neuverteilung der Stimmengewichte auf jährlicher Basis⁹⁵ sowie im Zusammenhang mit Beitritten zum bzw. Rücktritten vom IEP-Übereinkommen⁹⁶,
- eine Abänderung der Abstimmungserfordernisse bei Mehrheitsentscheidungen im Zusammenhang mit Beitritten zum bzw. Rücktritten vom gegenständlichen Übereinkommen⁹⁷,
- im IEP-Übereinkommen nicht vorgesehene erforderliche Maßnahmen⁹⁸,
- zusätzliche von den Teilnehmerstaaten bereitzustellende, auf die innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets tätigen Ölgesellschaften bezogene Information⁹⁹,
- Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitragsschlüssel¹⁰⁰,
- Änderungen des IEP-Übereinkommens sowie die Modalitäten des Inkrafttretens solcher Änderungen¹⁰¹,
- Änderungen jenes Zeitraumes, für den eine Verbrauchsdeckung durch Nichtstandsreserven gegeben sein muß¹⁰².

2. Mehrheitsentscheidungen

Für Mehrheitsbeschlüsse ist eine Gewichtung der Stimmen vorgesehen, wobei, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, zwischen drei Gewichtungsarten zu unterscheiden ist.

⁹⁵ Vgl. Art. 62 Abs. 6 IEP-Übereinkommen.

⁹⁶ Vgl. Art. 62 Abs. 5 IEP-Übereinkommen.

⁹⁷ Vgl. Art. 62 Abs. 5 IEP-Übereinkommen.

⁹⁸ Vgl. Art. 22 IEP-Übereinkommen.

⁹⁹ In Art. 27 Abs. 1 lit. a-j IEP-Übereinkommen findet sich eine Aufzählung jener Bereiche, zu denen die Teilnehmerstaaten auf die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Ölgesellschaften bezogene Information bereitzustellen haben. Diese Liste kann gem. Art. 27 Abs. 1 lit. j durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates erweitert werden.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 1 IEP-Übereinkommen.

¹⁰¹ Vgl. Art. 73 IEP-Übereinkommen. Bei Änderungen des IEP-Übereinkommens besteht ein Vorbehalt zugunsten der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften der Teilnehmerstaaten. Hiervon ausgenommen sind die Erhöhung, Herabsetzung oder Neugewichtung der Stimmengewichte (vgl. Art. 61 Abs. 5 und 6 IEP-Übereinkommen), nicht jedoch Änderungen des Beitragsschlüssels (vgl. Art. 64 Abs. 1 IEP-Übereinkommen).

¹⁰² Annex, Art. 7 IEP-Übereinkommen.

Tabelle 4: Stimmengewichte

	Allg.	Öl	Komb.
Australien	3	1	4
Belgien	3	1	4
Dänemark	3	1	4
Deutschland	3	8	11
Finnland	3	1	4
Frankreich	3	6	9
Griechenland	3	1	4
Irland	3	0	3
Italien	3	5	8
Japan	3	14	17
Kanada	3	4	7
Luxemburg	3	0	3
Neuseeland	3	0	3
Niederlande	3	1	4
Österreich	3	1	4
Portugal	3	0	3
Schweden	3	2	5
Schweiz	3	1	4
Spanien	3	2	5
Tschechien	3	1	4
Türkei	3	1	4
Ungarn	3	1	4
USA	3	43	46
Vereinigtes Königreich	3	5	8
Summe	72	100	172
Norwegen	3	0	3
Summe inkl. Norwegen	75	100	175

Legende:

Allg.: Allgemeine Stimmengewichte

Öl: Stimmengewichte nach Ölverbrauch

Komb.: Kombinierte Stimmengewichte

Die „Stimmengewichte nach Ölverbrauch“ repräsentieren die jeweiligen Anteile der Teilnehmerländer am Gesamtölverbrauch der IEA-Staaten, dementsprechend beläuft sich die Summe dieser Stimmengewichte auf 100. Die Anteilswerte beruhen auf den Verbrauchsdaten des Jahres 1973. Versuche, die fraglichen Anteilswerte im Zuge des Beitritts Ungarns zum IEP-Übereinkommen zu aktualisieren, schlugen fehl, da man einen solchen Schritt nicht ohne vorherige Untersuchung von alternativen Verteilungsmustern unternehmen wollte. Konkret steht die Verteilung von Stimmen (zusätzlich oder alternativ zu den bestehenden Stimmengewichten nach Ölverbrauch) auf Grundlage sogenannter „good energy practices“ zur Diskussion. Im Rahmen dieses Konzeptes würde somit ein hohes Maß an Energieeffizienz durch ein entsprechend gesteigertes Stimmengewicht „abgegolten“.¹⁰³ Die Suche nach einem geeigneten Ind-

¹⁰³ Vgl. IEA/GB/C(96)4, Item 4.

kator für „Energieeffizienz“ gestaltet sich jedoch schwierig¹⁰⁴. Vor diesem Hintergrund schlägt das IEA-Sekretariat vor, das Problem der Aktualisierung des Referenzzeitraumes von der Frage einer alternativen Verteilungsregel zu trennen und erstere im Wege einer Neuberechnung der Stimmengewichte nach Ölverbrauch auf Grundlage von Dreijahresdurchschnitten durchzuführen¹⁰⁵, wobei hinsichtlich der Wahl der Referenzperiode für den konkreten Fall ein gewisser Entscheidungsspielraum bestehen bleiben möge¹⁰⁶. Vorerst ist eine Lösung dieser Problematik nicht in Sicht.

Das IEP-Übereinkommen kennt zwei Typen von Mehrheitsbeschlüssen: Stimm-mehrheit und qualifizierte Mehrheit, wobei bei letzterer wiederum zwei Arten zu unterscheiden sind.

Die *Stimmenmehrheit* erfordert 60 Prozent der gesamten kombinierten Stimmengewichte und 50 Prozent der abgegebenen allgemeinen Stimmengewichte¹⁰⁷. Die *qualifizierte Mehrheit* erfordert hingegen entweder 60 Prozent der gesamten kombinierten Stimmengewichte und 54 allgemeine Stimmengewichte¹⁰⁸ („qualifizierte Mehrheit I“) oder 63 allgemeine Stimmengewichte („qualifizierte Mehrheit II“)^{109, 110}.

¹⁰⁴ Effizienzindikatoren, die auf makroökonomischen Kennzahlen beruhen, wurden von einer zu dieser Frage einberufenen Arbeitsgruppe als unzureichend bezeichnet:

„Acceptably reliable data exist to permit calculation of energy supply or consumption (TPES or TFC) per capita or based on aggregate economic activity (as measured by GDP) during each year.

However, these calculations do not give a meaningful indication of good energy practices generally, or of energy efficiency specifically, because

- exchange rates can distort any efficiency ratio based on GDP, whereas
- per capita energy use calculations are heavily influenced by the per capita wealth;
- such calculations really reflect more the way people in a country live -- the “structures”, such as typical housing, or travel distances -- than the efficiency with which they do so;
- a calculation for any particular year gives little indication of improvements over time; and
- such calculations may fail to reward and can actually penalize some other good energy practices, such as energy diversification.“

Vgl. IEA/GB(97)17/ANN1, Abs. 8 und 9.

¹⁰⁵ Vgl. IEA/GB(99)34, Abs. 11.

¹⁰⁶ Vgl. IEA/GB(96)41, insbes. Abs. 5.

¹⁰⁷ Die Stimmenmehrheit ist an zahlreichen Stellen des IEP-Übereinkommens vorgesehen, auf eine detaillierte Auflistung muß aus Gründen der Kürze verzichtet werden. Vgl. jedoch auch die auf S. 21 dieses Papiers dargestellte Grundregel für all jene Fälle, in denen das IEP-Übereinkommen zur Frage der Verfahrensvorschrift schweigt.

¹⁰⁸ Dies entspricht 75 % der gesamten allgemeinen Stimmengewichte.

¹⁰⁹ Hinter diesem Erfordernis steht die Regel: Summe aller allgemeinen Stimmengewichte (72) minus der allgemeinen Stimmengewichte von drei Ländern (9) ergibt 63.

Tabelle 5: Mehrheitserfordernisse

Stimmenmehrheit	60 % der gesamten kombinierten Stimmengewichte und 50 % der abgegebenen allgemeinen Stimmengewichte
„qualifizierte Mehrheit I“	60 % der gesamten kombinierten Stimmengewichte und 54 allgemeine Stimmengewichte
„qualifizierte Mehrheit II“	63 allgemeine Stimmengewichte

Im Unterschied zur Einstimmigkeit sind mögliche Stimmenthaltungen bei Mehrheitsentscheidungen im IEP-Übereinkommen nicht explizit erwähnt. Implizit wird hierauf jedoch im Bereich der Stimmenmehrheit Bezug genommen (50 Prozent der *abgegebenen* allgemeinen Stimmengewichte, eigene Betonung). Es ist davon auszugehen, daß Stimmenthaltung und Abwesenheit für das wirksame Zustandekommen von Mehrheitsentscheidungen nicht schädlich sind (anderenfalls wäre jedem Mitglied eine Quasi-Vetomöglichkeit eingeräumt und der Sinn dieses Beschlußerfordernisses torpediert) und solche Beschlüsse für sich enthaltende oder abwesende Teilnehmerstaaten¹¹ sowie auch die überstimmte Minderheit bindend sind. Anders als im Zusammenhang mit dem Einstimmigkeitserfordernis ist die Möglichkeit einer Einschränkung des Bindungsumfanges mehrheitlich zu fassender Beschlüsse kraft ausdrücklicher Bestimmung im Rechtsakt selbst im IEP-Übereinkommen nicht explizit vorgesehen, dürfte jedoch dennoch möglich sein.

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich, verfügt um ein jedes Teilnehmerland über das gleiche allgemeine Stimmengewicht. Zum anderen ist bei Mehrheitsbeschlüssen immer (auch) ein Mindestmaß an allgemeinen Stimmengewichten erforderlich. Durch dieses egalitäre Element in der Beschlußfassung ist sichergestellt, daß jede Entscheidung auch von einer gewissen Anzahl von Teilnehmerstaaten getragen wird:

Im Fall der *Stimmenmehrheit* impliziert das in bezug auf die allgemeinen Stimmengewichte bestehende Erfordernis (eine vollständige Wahlbeteiligung vorausgesetzt), daß zumindest die Hälfte der Mitgliedstaaten dem fraglichen Vorhaben zustimmen muß. Bei derzeit 24 Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung Norwegens sind dies 13¹¹². Die Mitgliedsländer der Europäischen Union überschreiten zwar diesen Wert, lassen jedoch die im Hinblick auf die kombinierten Stimmengewichte bestehende 60 Prozent-Marke unerreicht (die 15 EU-Mitgliedstaaten repräsentieren bloß etwas über 45 bzw. knapp 46 Prozent [mit bzw. ohne Berücksichtigung Norwegens] aller komb-

¹¹⁰ Die Stimmenverteilung und die Beschlußerfordernisse wurden zuletzt im Zuge des Beitritts der Tschechischen Republik zum IEP-Übereinkommen modifiziert. Vgl. dazu IEA/GB/C(99)5.

Für den jeweiligen Anwendungsbereich vgl. weiter unten bzw. Art. 62 Abs. 4 lit. a und b IEP-Übereinkommen.

¹¹¹ Vgl. auch FN 93.

¹¹² Die Hälfte (d.h. 50 Prozent) aller allgemeinen Stimmengewichte beläuft sich auf 37,5. Dieses Mindesterfordernis ist punktgenau nicht zu erfüllen, da nur ganze Stimmen (nämlich jeweils drei) an die Teilnehmerstaaten vergeben sind. Das sich daraus ergebende de facto Mindesterfordernis liegt bei der nächsthöheren Zahl, die durch drei teilbar ist, also 39 (39:3=13 Mitgliedstaaten).

nierten Stimmengewichte). Diese Situation bleibt auch nach einem Beitritt der IEA-Mitgliedsländer Tschechien und Ungarn zur Europäischen Union mit fast bzw. knapp über 50 % (mit bzw. ohne Berücksichtigung Norwegens) im wesentlichen unverändert. Hingewiesen sei auf das Gleichgewicht, das zwischen den als Einheit betrachteten EU-Mitgliedsländern einerseits und den USA (46 kombinierte Stimmengewichte) andererseits besteht, wobei natürlich die EU-Mitgliedsländer, sofern als Einheit betrachtet, schon allein (d.h. ohne die Unterstützung anderer Staaten) die 50 %-Marke im Bereich der allgemeinen Stimmengewichte erreichen. Aus den angestellten Überlegungen ergibt sich auch, daß die EU-Mitgliedsländer, sofern als Einheit verstanden, im Unterschied zu den USA über eine Sperrminorität (nämlich mehr als 40 % der kombinierten und mehr als 50 % der allgemeinen Stimmengewichte) verfügen und somit Beschlüsse ohne Unterstützung anderer Staaten blockieren können.

Die erste Art der qualifizierten Mehrheit („qualifizierte Mehrheit I“) erinnert zwar an den Modus der Stimmenmehrheit, impliziert jedoch ein weitaus höheres Beschlussefordernis – nämlich die Unterstützung von zumindest 18 Teilnehmerstaaten¹¹³, dies entspricht 75 % aller IEA-Mitglieder. Als Anwendungsbereich dieser Form der qualifizierten Mehrheit ist im IEP-Übereinkommen insbesondere bestimmt¹¹⁴:

- Im Falle einer Kürzung der Ölversorgung hat das Sekretariat einen Situationsbericht zu erstellen, der dem Geschäftsführenden Ausschuß zur Prüfung zuzuleiten ist. Unter Berücksichtigung der Beurteilung des Geschäftsführenden Ausschusses hat nun der Verwaltungsrat erneut den Bericht des Sekretariats zu prüfen. Die Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen (aber im umgekehrten Fall auch deren Aufhebung!) gilt als bestätigt, sofern nicht der Verwaltungsrat mit fraglicher qualifizierter Mehrheit beschließt, diese nicht oder nur teilweise in Kraft zu setzen. Sofern das Sekretariat keine Beurteilung abgegeben hat, kann der Verwaltungsrat die (teilweise) Aufhebung von Notstandsmaßnahmen mit qualifizierter Mehrheit beschließen.
- Zudem unterliegt auch der Beschluß über weitergehende Maßnahmen in Krisensituationen, in denen die Summe der täglichen Pflicht zum Abbau der Notstandsreserven 50 Prozent der Pflicht-Notstandsreserven erreicht hat bzw. dies zu erwarten ist, dem Erfordernis der qualifizierten Mehrheit im obigen Sinne.

An dieser Stelle nochmals betont sei die Tatsache, daß (insbesondere) der Mechanismus zur Auslösung von Notstandsmaßnahmen durch einen gewissen Automatismus gekennzeichnet ist. Die *Nicht-Ergreifung* von Notstandsmaßnahmen (also nicht etwa deren Ergreifung) ist, wie weiter oben erläutert, von zumindest 18 IEA-Teilnehmerstaaten zu beschließen.

Die zweite Art der qualifizierten Mehrheit („qualifizierte Mehrheit II“) ist (nach der Einstimmigkeit) das anspruchsvollste im IEP-Übereinkommen geregelte Beschlussefordernis. Mit 63 allgemeinen Stimmengewichten ist nämlich die Zustimmung von 21 Mitgliedern erforderlich. Das fragliche Quorum ist grundsätzlich auf all jene B

¹¹³ 54:3=18

¹¹⁴ Folgende Darstellung bleibt auf die wesentlichsten Punkte beschränkt, für Details vgl. Art. 62 Abs. 4 lit. a IEP-Übereinkommen

schlüsse anwendbar, die im Zusammenhang mit der ersten Art der qualifizierten Mehrheit weiter oben als erster Punkt zusammengefaßt worden sind (Ablehnung des Erlasses bzw. der Aufhebung von Notstandsmaßnahmen bei Vorliegen einer Beurteilung durch das Sekretariat sowie Aufhebung von Notstandsmaßen ohne Vorliegen einer Beurteilung durch das Sekretariat), nur ist dieses besonders strenge Quorum in jenen Fällen anwendbar, in den ausschließlich einzelne Staaten (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Gebiete) – nicht jedoch die gesamte Gruppe der IEA-Staaten – von einer Krisensituation betroffen sind. In dieser Bestimmung kommt somit gewissermaßen ein besonderes Solidaritätsbekenntnis zum Ausdruck.

3. Verfahrensvorschriften für die Beteiligung Norwegens

Die sich aus der Sonderstellung Norwegens ergebenden institutionellen Fragen sind nicht nur im relevanten bilateralen Übereinkommen⁵, sondern insbesondere in einer vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit Norwegen gefaßten¹⁶ Entscheidung¹⁷ geregelt.

Grundsätzlich sind, wie sich bereits aus obenstehendem Abschnitt I ergibt, folgende Situationen bzw. Bereiche zu unterscheiden:

- (a) Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der IEA im Rahmen der Kapitel I-IV des IEP-Übereinkommens außerhalb einer Krisensituation,
- (b) Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der IEA im Rahmen der Kapitel I-IV des IEP-Übereinkommens im Krisenfall,
- (c) Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der IEA im Rahmen der Kapitel V-VIII des IEP-Übereinkommens – wie bereits ausgeführt, genießt Norwegen in den fraglichen Angelegenheiten sämtliche Rechte und Pflichten eines regulären Teilnehmerlandes.¹⁸
- (d) Beteiligung Norwegens im Rahmen der Kapitel IX und X des IEP-Übereinkommens.

Zu den Punkten (a) und (b):

Die Modalitäten einer allfälligen Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der IEA gem. der Kapitel I-IV des IEP-Übereinkommens sind vom Verwaltungsrat, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt¹⁹, im Einverständnis mit Norwegen festzulegen.²⁰ In diesem Zusammenhang sei aus Gründen der Klarheit jedoch daran erinnert, daß die

¹¹⁵ An institutionellen Bestimmungen sieht das Übereinkommen mit Norwegen insbesondere vor, daß Norwegen gleich den Teilnehmerstaaten verpflichtet ist, einen finanziellen Beitrag zur Tätigkeit der IEA zu leisten (Art. 6). Die Agentur ist zudem aufgefordert, die norwegische Regierung einzuladen, sich an den Arbeiten des Verwaltungsrates sowie untergeordneter Organe zu beteiligen (Art. 4).

¹¹⁶ Vgl. Art. 5 des Übereinkommens mit Norwegen.

¹¹⁷ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV.

¹¹⁸ Vgl. Art. 3 des Übereinkommens mit Norwegen sowie S. 9 dieses Papiers.

¹¹⁹ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 4 und 5.

¹²⁰ Vgl. S. 9.

grundsätzliche Entscheidung über eine Beteiligung Norwegens am Krisenprogramm der Agentur in Notlagen Norwegen allein obliegt.¹²¹

Zu den Punkten (c) und (d): Der Verwaltungsrat hat Beschlüsse gem. Art. 64 Abs. 1 (Beitragsschlüssel) sowie alle anderen Entscheidungen im Rahmen der Kapitel V bis X des IEP-Übereinkommens, für die ein Mehrheitsbeschluß vorgesehen ist, derart zu fassen wie dies der Fall wäre, wenn Norwegen – mit drei allgemeinen und drei kombinierten Stimmengewichten ausgestattet – zu den regulären Teilnehmerländern zählte und sich die Summe der allgemeinen bzw. kombinierten Stimmengewichte auf 75 bzw. 175 beläuft.¹²²

Ferner kann Norwegen Entscheidungen, die dem Erfordernis der Einstimmigkeit unterstellt sind und demnach nicht in den Anwendungsbereich obenstehender Regelung fallen, jederzeit beitreten¹²³. Die Teilnahme an einstimmig zu fassenden Beschlüssen steht Norwegen somit offen, ein Vetorecht Norwegens ist allerdings nicht gegeben.

¹²¹ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 4 und 5.

¹²² Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 2.

¹²³ Vgl. IEA/GB(75)15, Item 10(a) und Annex IV, Abs. 3.

VII. Budget und Arbeitsprogramm

Ausgehend vom IEP-Übereinkommen verfügt die IEA über ein differenziertes Tätigkeitsprofil – Zeugnis dafür gibt nicht zuletzt das Arbeitsprogramm 2000. Letzteres zerfällt, wie aus Tabelle 5 in Abschnitt 1 ersichtlich, in 30 autonome Teilprogramme, die wiederum aus mehreren Aktivitätsbereichen bestehen.

Von den 30 Teilprogrammen sind auch allgemeine Verwaltungs- und Managementaufgaben sowie juristische Dienste umfaßt (Programme 1-6). Darüber ist jedes Teilprogramm mit unterschiedlichen Arbeitskraftkapazitäten ausgestattet – nach gängiger IEA-Praxis wird nämlich das Ausmaß der Mittelzuteilung nicht nur in französischen Francs (FF), sondern auch „Mannmonaten“ ausgedrückt.

1. Haushalt 2000

Untenstehende Haushaltsübersicht (Tabelle 5) basiert auf einem sogenannten „Zero Volume Growth“ (ZVG)-Ansatz. Während der Terminus „Zero Nominal Growth“ (ZNG) in OECD-Kreisen für eine Fortschreibung des Vorjahresbudgets steht, sind im „Zero Volume Growth“-Ansatz Kostenerhöhungen bzw. Preissteigerungen berücksichtigt. Ein Budget auf „Zero Nominal Growth“ bedeutet somit für die Agentur einen Kaufkraftverlust. Im Unterschied dazu bleibt der finanzielle Gestaltungsspielraum der Agentur bei einer „Zero Volume Growth“-Budgetierung im Vergleich zum Vorjahr erhalten.

Der Verwaltungsrat hat anlässlich seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 zwar das Arbeitsprogramm 2000 entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats (siehe untenstehende in tabellarischer Form gehaltene Zusammenfassung) beschlossen¹²⁴, der endgültige Budgetbeschluß weicht jedoch hiervon ab. Im Unterschied zum Budgetplan, der auf einem „Zero Volume Growth“-Ansatz beruht, wurde zunächst nur ein Budget auf „Zero Nominal Growth“-Basis genehmigt (dies entspricht einem Betrag von FF 125.900.000,-) und der Exekutivdirektor beauftragt, die (aus nachstehender Übersicht ersichtlichen) Teilbeträge entsprechend nach unten zu korrigieren¹²⁵. Preis- bzw. Kostensteigerungen in der Höhe von FF 4.300.000,- finden somit im erwähnten Budgetrahmen keine Abdeckung. Erst in einem zweiten Schritt wurde eine allfällige Aufstockung des Budgets 2000 um bis zu FF 4.300.000,- akkordiert – und zwar mit Hilfe allfälliger Vorjahreseinkünfte aus dem Publikationsverkauf, die über den im Jahre 1999 budgetierten Ansatz von 7.000.000,- hinaus erwirtschaftet werden konnten. Diese Regelung gilt jedoch nur vorbehaltlich des Rechtes jedes Teilnehmerstaates, derartige Überschüsse aus dem Publikationsverkauf anteilig auf seinen Pflichtbeitrag anrechnen zu lassen¹²⁶ (tatsächlich haben auch manche Teilnehmerländer von dieser Option Gebrauch gemacht¹²⁷). Die (teilweise) Finanzierung der im Budgetvorschlag geltend gemachten Kosten- bzw. Preissteigerungen erfolgt somit

¹²⁴ Vgl. IEA/GB/C(99)6, Item 4, lit. c.

¹²⁵ Vgl. IEA/GB/C(99)6, Item 4, lit. d.

¹²⁶ Vgl. IEA/GB/C(99)6, Item 4, lit. d iVm lit. e(v).

¹²⁷ Vgl. IEA/GB(2000)5, Item 4 und IEA/GB/C(2000)1, Item 7.

Tabelle 5, gem. IEA/GB(99)56/ANN1, S. 5

No.	Programme	Staff Months	Estimated Cost s (1000 FF) ZVG Scenario
Front Office			
1	Management of the Agency	60	7133
2	Legal and Institutional	36	2780
3	Publicising the Agency & Diffusing its Message	60	11238
4	Personnel & Budget Support	24	8633
5	Information Systems	78	8423
6	Building Services Management	18	16129
7	Energy Statistics of OECD Members	146	8974
8	Energy Statistics of non-OECD Members	79	3617
	Sub-total	501	66927
LTO (Long Term Office)			
9	Country Reviews	70	5501
10	Energy Market Reforms	31	2828
11	Sector Specific Analysis	28	2417
12	Economic Analysis of Energy Issues	54	4689
13	Climate-Related Policy Analysis	43	3763
14	Inputs to the UNFCCC Process	29	2428
	Sub-total	255	21626
EET (Energy Efficiency Technology)			
15	Energy Technology Collaboration	71	6151
16	Energy Technology Policy and Analysis	58	5125
17	Energy Efficiency Policies - Assessments & Analytical Tools	28	2761
18	Energy Efficiency Programmes- Information Sharing & Collaboration	27	2297
19	Technology & Efficiency Outreach to Non-Member Countries	26	2259
	Sub-total	210	18593
OME (Oil Markets/Emergency)			
20	Improvements to Emergency Response Strategies and Systems	34	2726
21	Testing & Maintenance of Emergency Response Systems	22	1763
22	Short-Term Oil Market Developments	47.5	3955
23	Medium- Term Oil Market Developments	18.5	1618
24	Support of Non-Member Countries by OME	7	1294
	Sub-total	129	11356
NMC (Non-Member Countries)			
25	Cross-Regional Studies	40	3105
26	Russia	30	2047
27	Middle East and Africa	14	1282
28	China	18.5	1700
29	Other Asia-Pacific	29	2430
30	Latin America	15	1137
	Sub-total	146.5	11701
	TOTAL	1241.5	130203

nicht durch eine nominelle Erhöhungen der Beiträge der Teilnehmerländer, sondern durch Ertragsüberschüsse.

Die IEA verfügt, wie an dieser Stelle grundsätzlich festzuhalten ist, neben den bereits erwähnten Publikationseinkünften und obligatorischen Beiträgen der Teilnehmerländer über eine nicht unbedeutende weitere Finanzquelle, nämlich freiwillige Zahlungen

einzelner Teilnehmerländer¹²⁸. Solche sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen (dies geschieht regelmäßig in Form eines schriftlichen Verfahrens¹²⁹) und konkreten Verwendungszwecken gewidmet. Auch die Publikationseinkünfte ergeben einen durchaus stattlichen Betrag (für das Jahr 2000 sind FF 11 Mio. geschätzt) und schmälern jenen Budgetanteil, der von den Teilnehmerländern zu bestreiten ist. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die für das Jahr 2000 vom Verwaltungsrat festgelegten Beitragsschlüssel der Teilnehmerstaaten¹³⁰. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union knapp 43 % des von den IEA-Teilnehmerstaaten beizusteuernenden Budgetanteils zu tragen haben, während der Beitrag der USA (dank Einschleifregel (siehe dazu im Text unter Tabelle 7) bei nur 25 % liegt.

Tabelle 7

Land	Beitragsschlüssel
Australien	1.92
Belgien	1.32
Dänemark	0.85
Deutschland	11.51
Finnland	0.62
Frankreich	7.25
Griechenland	0.55
Irland	0.33
Italien	5.95
Japan	23.61
Kanada	2.88
Luxemburg	0.10
Neuseeland	0.28
Niederlande	2.07
Norwegen	0.76 ¹³¹
Österreich	1.09
Portugal	0.51
Schweden	1.21
Schweiz	1.65
Spanien	2.97
Türkei	0.84
Ungarn	0.18
USA	25.00
Vereinigtes Königreich	6.55
Summe	100.00%.

¹²⁸ Vgl. Art. 64 Abs. 4 IEP-Übereinkommen sowie Art. 10 lit. c IEA-Beschluß.

¹²⁹ Vgl. insbes. IEA/GB(80)86, Item 5.

¹³⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 1 IEP-Übereinkommen und Art. 10 lit. a IEA-Beschluß.

Der Beitragsschlüssel entspricht dem Anteil des jeweiligen steuerfähigen Einkommens („taxable income“) am gesamten steuerfähigen Einkommen der IEA (=Summe aller Teilnehmerländer). Das steuerfähige Einkommen berechnet sich im wesentlichen aus dem Bruttonationalprodukt zu Faktorpreisen (Dreijahresdurchschnitt) abzüglich eines Pro-Kopf- sowie Inflationsabschlags.

¹³¹ Art. 6 des Übereinkommens mit Norwegen (vgl. S. 5 dieses Papiers) sieht vor, daß Norwegen gleich den Teilnehmerländern zur Bedeckung der Kosten der Agentur beitragen solle.

Bei der Berechnung der Beitragsschlüssel gilt die Regel, daß kein Land mehr als 25 und weniger als 0,10 Prozent zum Haushalt beisteuern soll. Zusätzlich darf eine A-hebung des Beitragsschlüssel im Vergleich zum Vorjahr weder 10 Prozent noch 0,75 Prozentpunkte übersteigen. Von diesem Arrangement haben zuletzt Griechenland, Irland, die Türkei und das Vereinigte Königreich profitiert. Mit einem Anteil von 0,50 Prozent im Vorjahr ist der Beitrag Griechenlands mit 0,55 Prozent limitiert. Analoges ist für Irland, die Türkei und das Vereinigte Königreich mit Vorjahreswerten von 0,30, 0,77 und 5,96 Prozent zu bemerken.

Aus prozeduraler Sicht ist schließlich zu ergänzen, daß der Haushalt der Agentur Teil des Haushaltes der OECD ist.¹³² Sowohl Arbeitsprogramm¹³³ als auch Haushaltsentwurf¹³⁴ sind vom Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Dieser legt dem OECD-Rat das Arbeitsprogramm zur Information und den Haushaltsentwurf „zur Annahme mit der Zustimmung derjenigen Teilnehmerstaaten der Agentur vor, die im Verwaltungsrat dafür gestimmt haben, daß [der Entwurf] dem Rat vorgelegt [wird].“¹³⁵ Durch diesen Beschlußmechanismus wird die IEA in ihrer Unabhängigkeit gestärkt. Dieses Argument wird nachvollziehbar, wenn man bedenkt, daß nicht alle Mitglieder der OECD auch an den Arbeiten der IEA beteiligt sind.

2. Arbeitsprogramm 2000

Das Arbeitsprogramm 2000 der IEA umfaßt knapp 100 Seiten, in denen obenstehende Programmübersicht (Unterabschnitt 1, Tabelle 5) eine inhaltliche Ausgestaltung erfährt.

Die energiepolitischen Herausforderungen der Zeit sind oft langfristiger und globaler Natur. Dieser Erkenntnis folgend, wird im Arbeitsprogramm 2000 (das natürlich vor dem Hintergrund der vorangegangenen Programme zu sehen ist) besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit Drittländern sowie den Aspekt der Nachhaltigkeit gelegt. Kosequenterweise stellt insbes. der Bereich „Energieeffizienz“ einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt dar.

Zu betonen bleibt, daß ungeachtet dieser neuen Aufgabengebiete auch die ursprüngliche „Mission“ der IEA, die Sicherung der Ölversorgung, ungebrochene Aufmerksamkeit genießt. Zwar mag die Gefahr einer weltweiten Wirtschaftskrise im Stile des Jahres 1974 (nicht zuletzt dank der Arbeiten der Agentur gesunken sein), der jüngste Anstieg der Ölpreise macht jedoch deutlich, daß weiterhin großer Bedarf an gemeinsamer politischer Anstrengung im Bereich der Sicherung der Ölversorgung besteht.

¹³² Vgl. Art. 10 IEA-Beschluß.

¹³³ Vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. a IEP-Übereinkommen.

¹³⁴ Vgl. Art. 64 Abs. 3 IEP-Übereinkommen.

¹³⁵ Art. 10 lit. b IEA-Beschluß.

C. Schlußbemerkung

In der IEA sind Industrieländer aus vier Kontinenten vertreten. Das Teilnehmerfeld spannt sich von Nordamerika, Europa und Asien bis nach Australien. Obwohl durch ein gemeinsames energiepolitisches Interesse vereint, sind die Unterschiede zwischen den Teilnehmerländern doch beträchtlich.

Vor diesem Hintergrund und mit vergleichendem Blick auf andere internationale Einrichtungen, so auch die OECD, ist insbesondere die institutionelle Ausgestaltung der IEA bemerkenswert. Wesentlich für diese im internationalen Vergleich eindrucksvolle Integrationstiefe ist u.a. die Tatsache, daß in der IEA Mehrheitsbeschlüsse für eine Vielzahl von Entscheidungen vorgesehen sind. Zwar ist man im allgemeinen um Konsens bemüht, dies repräsentiert jedoch (freilich mit wesentlichen Ausnahmen) kein rechtliches Erfordernis. Beachtenswert ist auch der Einfluß, den das Sekretariat – dem Prinzip der Unparteilichkeit verpflichtet – im Zusammenhang mit einem wohl zentralen Bereich des IEP-Übereinkommens genießt, nämlich der In- und Außerkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen. Es bedarf zumindest 18 Teilnehmerstaaten, um das Sekretariat in diesen Angelegenheiten zu “überstimmen”, dies entspricht 75 Prozent aller Teilnehmer. Schließlich ist bemerkenswert, daß die mehrheitliche Beschlußfassung in weiten Teilen auf dem Prinzip der doppelten Mehrheit beruht, in dem neben dem Grundsatz der Staatengleichheit auch Größenaspekte berücksichtigt sind.

In diesen Strukturen ist wohl ein wesentlicher Grund für die vergleichsweise hohe Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der IEA zu sehen, die für den bisherigen Erfolg der IEA bestimmend waren. Angesichts der fortwährenden Notwendigkeit, die Abhängigkeit von Ölimporten zu reduzieren, sowie der globalen Herausforderung, die Energiepolitik an Nachhaltigkeitserwägungen zu orientieren, genießt die IEA als internationales Forum, das weit über seine Grenzen hinaus tätig ist, große Wichtigkeit.

Quellenverzeichnis

IEA/GB(74)9(1st Revision)

IEA/GB(75)8

IEA/GB(75)9

IEA/GB(75)15

IEA/GB(75)94

IEA/GB(79)49

IEA/GB(80)56

IEA/GB(80)86

IEA/GB(90)46

IEA/GB(92)17

IEA/GB(96)41

IEA/GB(97)17

IEA/GB(99)34

IEA/GB(99)56

IEA/GB(2000)5

IEA/GB/C(96)4

IEA/GB/C(99)5

IEA/GB/C(99)6

IEA/GB/C(2000)1

Kommission: Die Erdölversorgung der Europäischen Union, KOM(2000)631 endg.,
11. Oktober 2000

Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie
68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte
an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, in: ABl. Nr. L. 358 v.
31.12.1998, S. 100 – 104

Scott, Richard: IEA. The First 20 Years, Volume I-III, OECD/IEA (Hrsg.) 1994.

Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-
wicklung, BGBl. Nr. 248/1961

Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BC	Committee on Budget and Expenditure
CERT	Committee on Energy Research and Technology
CIAB	Coal Industry Advisory Board
EET	Energy Efficiency Technology
EG	Europäische Gemeinschaft
exkl.	exklusive
FF	französische Francs
GB	Governing Board
gem.	gemäß
Griechenl.	Griechenland
IAB	[Oil] Industry Advisory Board
IEA	Internationale Energieagentur / International Energy Agency
IEP	Internationales Energieprogramm / International Energy Program(me)
inkl.	inklusive
insbes.	Insbesondere
ISAG	Industry Supply Advisory Group
iVm	in Verbindung mit
KR	Königreich
LTO	Long Term Office
NMC	Non-Member Countries
OAPEC	Organization of Arab Petroleum Exporting Countries
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
OM	Oil Markets
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZNG	Zero Nominal Growth
ZVG	Zero Volume Growth

Bisher erschienene IEF Working Papers

- 1 *Gerhard Fink*, A Schedule of Hope for the New Europe, Oktober 1993.
- 2 *Gerhard Fink, Jutta Gumpold*, Österreichische Beihilfen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Oktober 1993.
- 3 *Gerhard Fink*, Microeconomic Issues of Integration, November 1993.
- 4 *Fritz Breuss*, Herausforderungen für die österreichische Wirtschaftspolitik und die Sozialpartnerschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion, November 1993.
- 5 *Gerhard Fink, Alexander Petsche*, Central European Economic Policy Issues, July 1994.
- 6 *Gerhard Fink, Alexander Petsche*, Antidumping in Österreich vor und nach der Ostöffnung, November 1994.
- 7 *Fritz Breuss, Karl Steininger*, Reducing the Greenhouse Effect in Austria: A General Equilibrium Evaluation of CQ-Policy-Options, March 1995.
- 8 *Franz-Lothar Altmann, Wladimir Andreff, Gerhard Fink*, Future Expansion of the European Union in Central Europe, April 1995.
- 9 *Gabriele Tondl*, Can EU's Cohesion Policy Achieve Convergence?, April 1995.
- 10 *Jutta Gumpold*, Nationale bzw. gesamtwirtschaftliche Effekte von Beihilfen - insbesondere Exportbeihilfen, April 1995.
- 11 *Gerhard Fink, Martin Oppitz*, Kostensenkungspotentiale der Wiener Wirtschaft - Skalenerträge und Kostendruck, August 1995.
- 12 *Alexander Petsche*, Die Verfassung Ungarns im Lichte eines EU-Beitritts, September 1995.
- 13 *Michael Sikora*, Die Europäische Union im Internet, September 1995.
- 14 *Fritz Breuss, Jean Tesche*, A General Equilibrium Analysis of East-West Migration: The Case of Austria-Hungary, January 1996.
- 15 *Alexander Petsche*, Integrationsentwicklung und Europaabkommen EU - Ungarn, Juli 1996.
- 16 *Jutta Gumpold*, Die Ausfuhrförderung in der EU, Juni 1996.
- 17 *Jutta Gumpold*, Internationale Rahmenregelungen zur Ausfuhrförderung, Juni 1996.
- 18 *Fritz Breuss*, Austria's Approach towards the European Union, April 1996.
- 19 *Gabriele Tondl*, Neue Impulse für die österreichische Regionalpolitik durch die EU-Strukturfonds, Mai 1996.
- 20 *Griller, Droutsas, Falkner, Forgó, Klatzer, Mayer, Nentwich*, Regierungskonferenz 1996: Ausgangspositionen, Juni 1996.
- 21 *Stefan Griller*, Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union, Oktober 1996.

- 22 *Michael Sikora*, Der „EU-Info-Broker“ – ein datenbankgestütztes Europa-informationssystem im World Wide Web über die KMU-Förderprogramme der Europäischen Kommission, November 1996.
- 23 *Katrin Forgó*, Differenzierte Integration, November 1996.
- 24 *Alexander Petsche*, Die Kosten eines Beitritts Ungarns zur Europäischen Union, Januar 1997.
- 25 *Stefan Griller, Dimitri Droutsas, Gerda Falkner, Katrin Forgó, Michael Nentwich*, Regierungskonferenz 1996: Der Vertragsentwurf der irischen Präsidentschaft, Januar 1997.
- 26 *Dimitri Droutsas*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Unter besonderer Berücksichtigung der Neutralität Österreichs, Juli 1997.
- 27 *Griller, Droutsas, Falkner, Forgó, Nentwich*, Regierungskonferenz 1996: Der Vertrag von Amsterdam in der Fassung des Gipfels vom Juni 1997, Juli 1997.
- 28 *Michael Nentwich, Gerda Falkner*, The Treaty of Amsterdam. Towards a New Institutional Balance, September 1997.
- 29 *Fritz Breuss*, Sustainability of the Fiscal Criteria in Stage III of the EMU, August 1998.
- 30 *Gabriele Tondl*, What determined the uneven growth of Europe's Southern regions? An empirical study with panel data, März 1999.
- 31 *Gerhard Fink*, New Protectionism in Central Europe - Exchange Rate Adjustment, Customs Tariffs and Non-Tariff Measures, Mai 1999.
- 32 *Gerhard Fink, Peter Haiss*, Central European Financial Markets from an EU Perspective. Review of the Commission (1998) Progress Report on Enlargement, Juni 1999.
- 33 *Fritz Breuss*, Costs and Benefits of EU Enlargement in Model Simulations, Juni 1999.
- 34 *Gerhard Fink, Peter R. Haiss*, Central European Financial Markets from an EU Perspective. Theoretical aspects and statistical analyses, August 1999.
- 35 *Fritz Breuss, Mikulas Luptacik, Bernhard Mahlberg*, How far away are the CEECs from the EU economic standards? A Data Envelopment Analysis of the economic performance of the CEECs, Oktober 2000.

Bisher erschienene Bände der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europafragen

(Zu beziehen über den Buchhandel)

- 1 Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG. Hrsg von *Karl Korinek/Heinz Peter Rill*. Wien 1990, Verlag Orac. XXIV und 416 Seiten. (öS 1.290,-)
- 2 Österreichisches Arbeitsrecht und das Recht der EG. Hrsg von *Ulrich Runggaldier*. Wien 1990, Verlag Orac. XIII und 492 Seiten. (öS 1.290,-)
- 3 Europäische Integration aus österreichischer Sicht. Wirtschafts-, sozial und rechtswissenschaftliche Aspekte. Hrsg von *Stefan Griller/Eva Lavric/Reinhard Neck*. Wien 1991, Verlag Orac. XXIX und 477 Seiten. (öS 796,-)
- 4 Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Wirtschaftsverwaltungsrecht. Hrsg von *Heinz Peter Rill/Stefan Griller*. Wien 1991, Verlag Orac. XXIX und 455 Seiten. (öS 760,-)
- 5 Binnenmarkteffekte. Stand und Defizite der österreichischen Integrationsforschung. Von *Stefan Griller/Alexander Egger/Martina Huber/Gabriele Tondl*. Wien 1991, Verlag Orac. XXII und 477 Seiten. (öS 796,-)
- 6 Nationale Vermarktungsregelungen und freier Warenverkehr. Untersuchung der Art. 30, 36 EWG-Vertrag mit einem Vergleich zu den Art. 13, 20 Freihandelsabkommen EWG - Österreich. Von *Florian Gibitz*. Wien 1991, Verlag Orac. XIV und 333 Seiten. (öS 550,-)
- 7 Banken im Binnenmarkt. Hrsg von *Stefan Griller*. Wien 1992, Service Fachverlag. XLII und 1634 Seiten. (öS 1.680,-)
- 8 Auf dem Weg zur europäischen Wirtschafts- und Währungsunion? Das Für und Wider der Vereinbarungen von Maastricht. Hrsg von *Stefan Griller*. Wien 1993, Service Fachverlag. XVII und 269 Seiten. (öS 440,-)
- 9 Die Kulturpolitik der EG. Welche Spielräume bleiben für die nationale, insbesondere die österreichische Kulturpolitik? Von *Stefan Griller*. Wien 1995, Service Fachverlag.
- 10 Das Lebensmittelrecht der Europäischen Union. Entstehung, Rechtsprechung, Sekundärrecht, nationale Handlungsspielräume. Von *Michael Nentwich*. Wien 1994, Service Fachverlag. XII und 403 Seiten. (öS 593,-)
- 11 Privatrechtsverhältnisse und EU-Recht. Die horizontale Wirkung nicht umgesetzten EU-Rechts. Von *Andreas Zahradnik*. Wien 1995, Service Fachverlag. (öS 345,-)
- 12 The World Economy after the Uruguay Round. Hrsg von *Fritz Breuss*. Wien 1995, Service Fachverlag. XVII und 415 Seiten. (öS 540,-)
- 13 European Union: Democratic Perspectives after 1996. Von *Gerda Falkner/Michael Nentwich*. Wien 1995, Service Fachverlag. XII und 153 Seiten. (öS 385,-)
- 14 Rechtsfragen der Wirtschafts- und Währungsunion. Hrsg von *Heinz Peter Rill* und *Stefan Griller*. Wien 1997, Springer Verlag Wien/New York, 197 Seiten.

- 15 The Treaty of Amsterdam – Facts Analysis, Prospects. Von *Stefan Griller, Dimitri P. Droutsas, Gerda Falkner, Katrin Forgó, Michael Nentwich*. Wien 2000, Springer Verlag Wien/New York, 643 Seiten.
- 16 Europäisches Umweltzeichen und Welthandel. Grundlagen, Entscheidungsprozesse, rechtliche Fragen. Von *Katrin Forgó*. Wien 1999, Springer Verlag Wien/New York 1999, 312 Seiten.